



Geschäfts-Nr.: CG090028/U/Sa-In/br

Abteilung

Mitwirkend: Vizepräsidentin lic. iur. B. Schärer als Vorsitzende, Bezirksrichterin lic. iur. B. Stingel und Bezirksrichter Dr. iur. Ph. Maier sowie der juristische Sekretär lic. iur. M. Inderbitzin

Beschluss und Urteil vom 20. April 2010

in Sachen

Katja Stauber Inhauser, geboren 23. August 1962, von Zürich und Aarau AG,
Im Burenacher 9, 8703 Erlenbach,
Klägerin und Widerbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Rudolf Mayr von Baldegg, Töpferstr. 5,
6004 Luzern

gegen

1. **Erwin Kessler**, Dr., geboren 29. Februar 1944, von Zürich und Wellhausen
TG, Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

Beklagter und Widerkläger

2. **Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT**, **Zustelladresse:** Im Bühl 2,
9546 Tuttwil,

Beklagte

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

Rechtsbegehren:

der Klage (act. 2):

- „1. Es sei festzustellen, dass die Publikationen auf den Seiten <http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm> und <http://www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm> sowie Äusserungen des Inhalts:

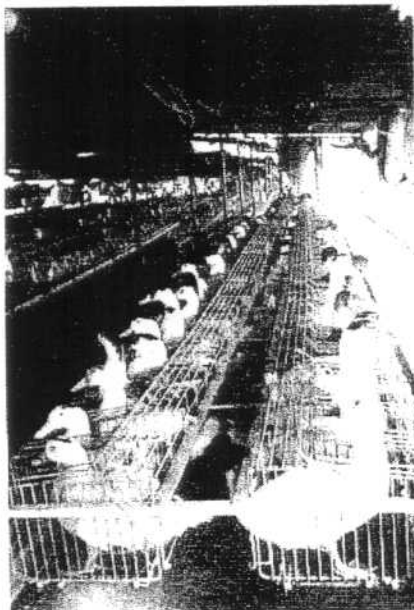
1. Januar 2008



Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte

sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

bzw. des Inhalts:

13. Oktober 2008, aktualisiert am 5. November 2008

Die Botox-Moderatorin

des Schweizer Fernsehen

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Siehe:

Mäuse werden mit Botox-Spritzen für die Schönheit zu Tode gefoltert

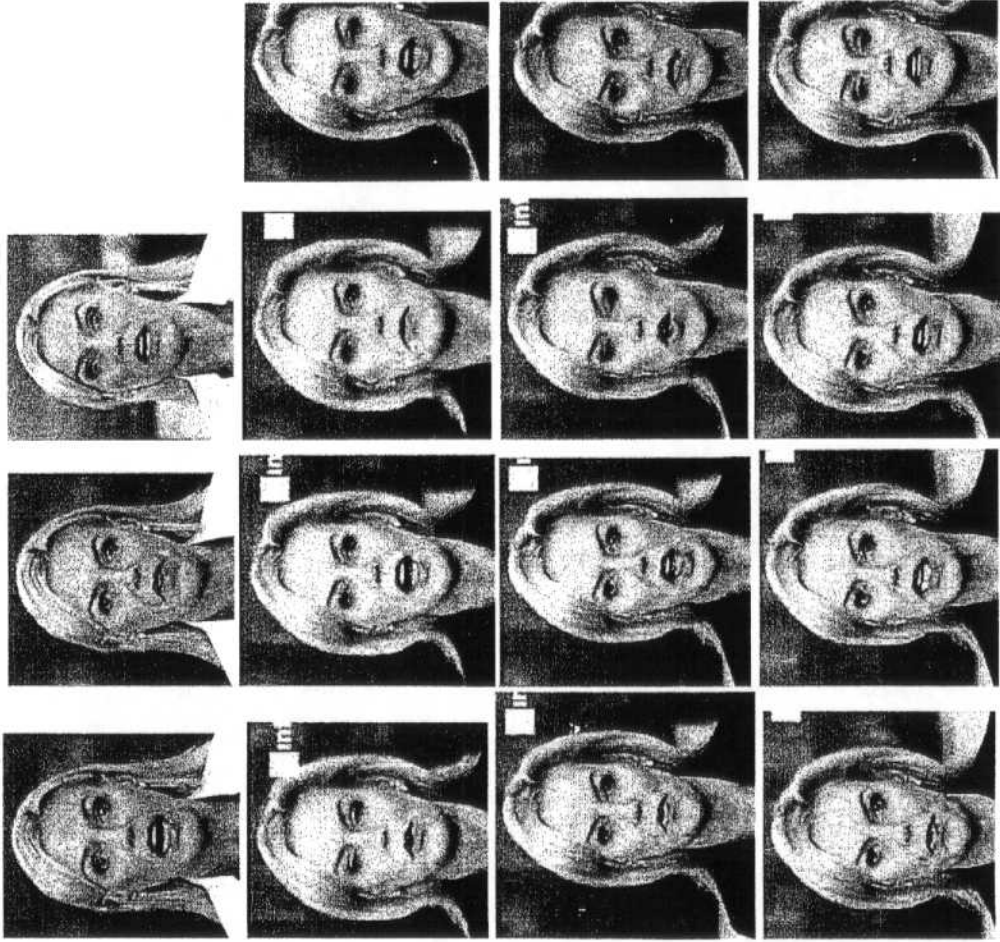
Seit der VgT in einer kritischen Glosse über den wohlwollenden Kommentar von Tagesschau-Moderatorin Katja Stauber zur Neujahrs-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei der noblen Gesellschaft in der Silvester-Tagesschau auch deren Augenringe erwähnt hat, zeigt sich Stauber mit einer auffällig gestrafften Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen. Der VgT wird dies nicht tun.

sowie des Inhalts:

Katja Stauber, Moderatorin des Schweizer Fernsehens

Warum zeigen wir diese Bilder? Sie hat das durch verwerfliches Verhalten provoziert. Mehr dazu hier.



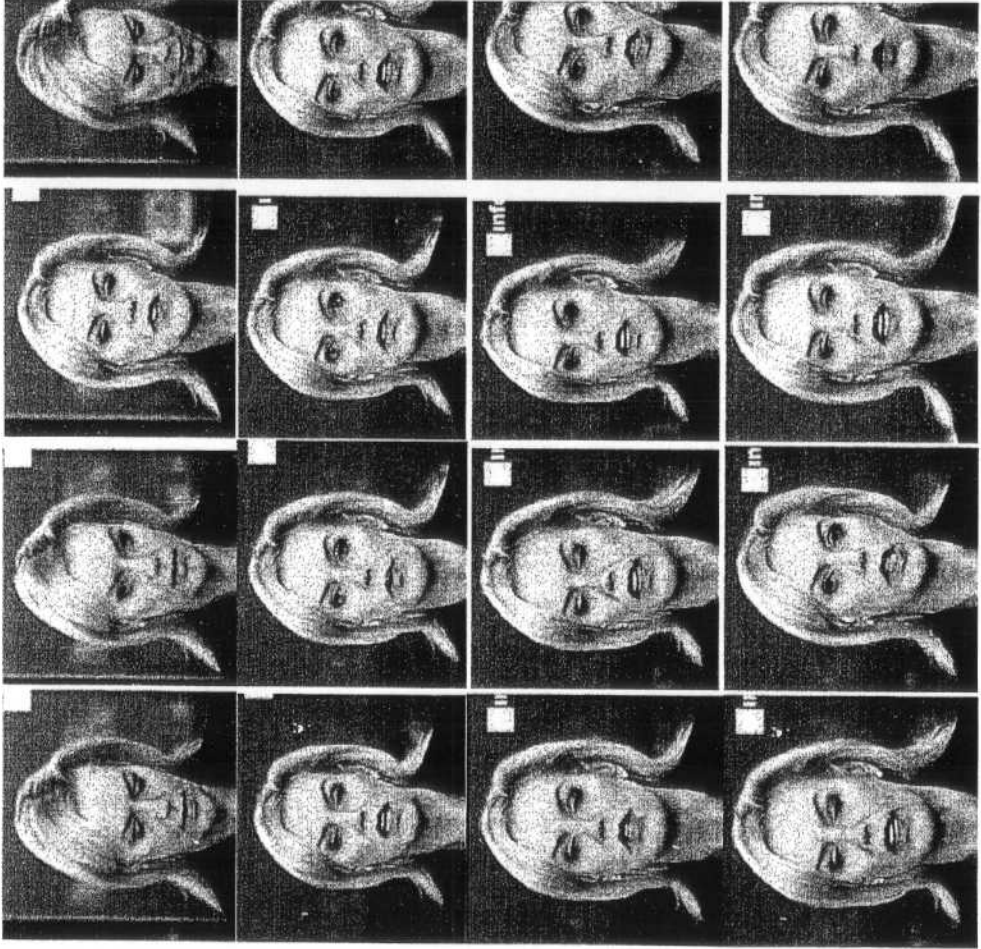














und des Inhalts:

13. Oktober 2008, letztmals aktualisiert am 24. März 2009

SF DRS *manipulation suisse*

Die Botox-Moderatorin

des Schweizer Fernsehens

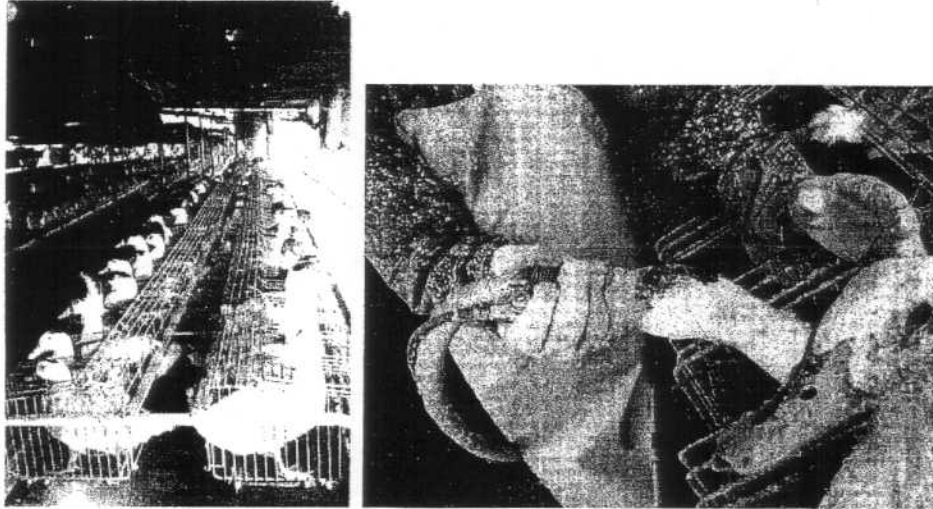


Repräsentantin einer dekadenten Gesellschaft

In der Neujahrs-Tagesschau 2008 wurde über die Foie-Gras- und Hummerfresserei der noblen Gesellschaft an Silvester berichtet, wie sich die dicksten Geldsäcke in Luxushotels an den perversesten Delikatessen, sprich Tierquälprodukten, delectierten. Und die Reportage war nicht etwa kritisch, sondern vol-

ler Bewunderung für diese Art von Glanz und Gloria. Der Moderatorin Katja Stauber war anzusehen, dass sie gerne auch zu dieser Gesellschaft gehören würde.

Derart für Tierquälprodukte wie foie gras und Hummer Werbung zu machen in der Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens, ist schamlos daneben, aber in dieser dekadenten Gesellschaft vielleicht politisch korrekt. Als nicht politisch korrekt wird es von dieser skrupellosen, eiteln und degenerierten Elite empfunden, wenn ihr ein Spiegel vorgehalten und die Schändlichkeit ihres Tuns sichtbar gemacht wird.



foie gras - Bestialität für luxuriösen Gaumenkitzel



In einer Glosse über diese wohlwollende Reportage über die Silvester-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei wurden auch die Augenringe dieser Moderatorin erwähnt. Bald darauf präsentierte sie sich den Fernsehzuschauern mit auffällig gestraffter Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch Ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen (Schreiben des Anwaltes). Der VgT wird dies nicht tun.

Aktuelle Berichterstattung zum Gerichtsverfahren gegen den VgT: www.vgt.ch/justizwillkuer/katja-stauber/zensur.htm

Das Botox-Spritzen wäre Privatsache, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. Tierquälerei ist keine Privatsache. Tierschutz ist von öffentlichem Interesse, eine in der Bundesverfassung verankerte öffentliche Aufgabe.

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Mäuse werden für diese degenerierte Auffassung von Schönheit zu Tode gefoltert. Hier der **Tatsachenbericht** über dieses Verbrechen. Auch die Vereinigung Ärzte für Tierschutz berichtet über die grausamen Tierversuche, die für Botox immer wieder neu nötig sind, je mehr Botox konsumiert wird: www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33

Massaker an Mäusen mit Botox

Schweizer Ärzte fordern Verzicht des Mittels in der Kosmetik

BASEL Ärzte sollen bei kosmetischen Behandlungen auf Botox und ähnliche Produkte wie Dysport oder Vistabel verzichten. Diesen Aufruf hat die «Schweizerische Ärztezeitung» letzte Woche veröffentlicht. Das Blatt richtet sich an die über 30 000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH.

Autor ist Markus Deutsch, Vorstandsmitglied der Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin. «Das Problem ist die Herstellung des starken Nervengifts.» Für jede Produktionscharge muss der Botox-Gehalt getestet werden. Das geschieht mit dem so genannten LD50-Test. Botox wird in die Bauchhöhle von Mäusen gespritzt; so wird die Dosis bestimmt, die es braucht, bis 50 Prozent der Tiere tot sind. Die Mäuse ersticken an Nervenlähmungen, was mehrere Tage dauern kann.

In der Schweiz wird kein Botox

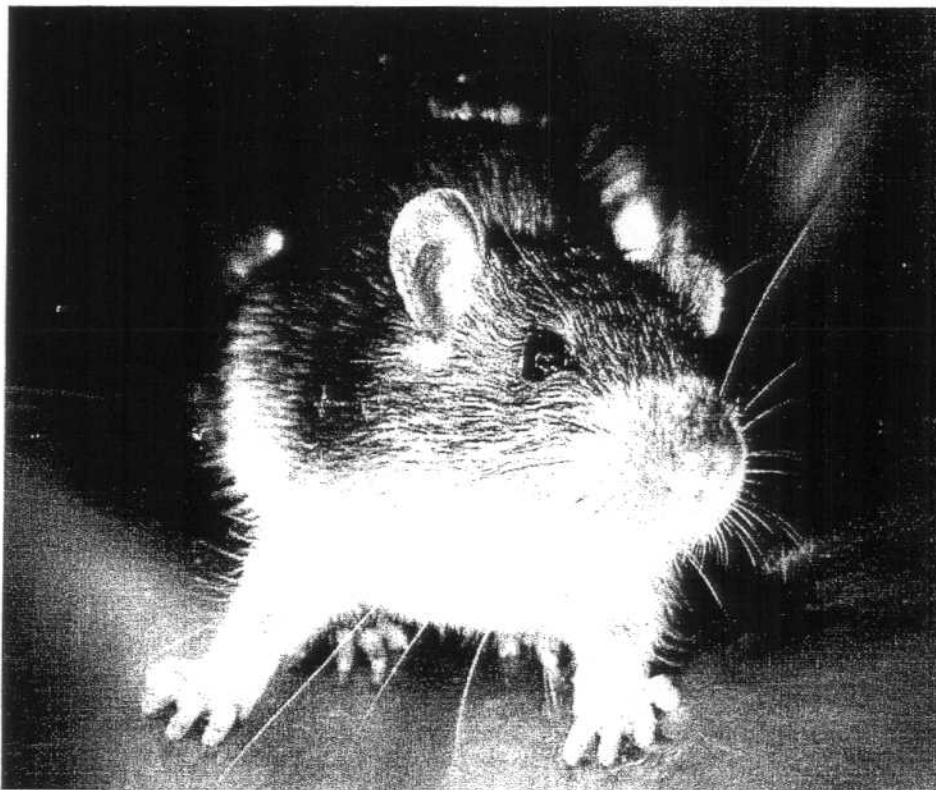
sturz» im November sagte, gar nie bewilligt. Experten schätzen, dass jährlich mehrere Hunderttausend Versuchstiere sterben.

Botox ist ein Milliarden-Dollar-Geschäft mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten. Der Anteil der Antifaltenbehandlungen beträgt rund die Hälfte, 2003 waren es noch 40 Prozent. Der Rest sind medizinische Anwendungen.

US-Behörden untersuchen Botox-Todesfälle bei Kindern

Die amerikanische Gesundheitsbehörde veröffentlichte Anfang Februar eine Botox-Warnung, nachdem mehrere Kinder gestorben waren. Sie hatten das Medikament wegen krankhafter Muskelkrämpfe erhalten, vermutlich in einer zu hohen Dosis. Nach der Behandlung wurden Probleme wie Atemnot, Schluckbeschwerden und Schwächeanfälle festgestellt.

Mäuse sind entgegen einem verbreiteten Vorurteil keine Ekeltiere, sondern niedliche, intelligente, sensible Tierchen. Die an ihnen verübten Grausamkeiten, nur für die Eitelkeit degenerierter Damen, ist ein Verbrechen!



Seit Jahren werden alle vom VgT aufgedeckten Tierquälereien von dieser Moderatorin und ihren Redaktionskollegen systematisch unterdrückt (www.vgt.ch/justizwillkuer/tv-zensur/index.htm). Lieber wird in der Hauptnachrichtensendung des Schweizer Staatsfernsehens billige Unterhaltung betrieben und mit voyeurhaften Berichten über das perverse Treiben der reichsten Geldsäcke in Luxushotels palavert.

Jüngstes Beispiel: Die von den Behörden geduldeten erschreckenden Tierquälereien beim Familienfi-schen am Blausee.

Das Schweizer Fernsehen interessierte sich nicht für diese erschütternden Filmaufnahmen und dieses Tierschutzdrama am Blausee, das unzweifelhaft von öffentlichem Interesse ist. Was an Silvester in Luxushotels gespiesen wird, wird hingegen als wichtig genug erachtet für einen längeren Bericht in der Tagesschau und als politisch korrekter, als so unschöne Bilder, welche die Zuschauer nur belasten.

Die Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens stellt lieber eine Moderatorin vor die Kamera, die sich begeistern kann, wenn Tierquälereiprodukte konsumiert werden. Ob Tierquälerei gefressen oder gespritzt wird, macht keinen grossen Unterschied.

Ganz anders geht Brigitte Bardot mit ihren Falten um: "Ich bin stolz auf meine Falten. Sie sind das Leben in meinem Gesicht."

Das ist der Unterschied zwischen einer grossen Persönlichkeit wie Brigitte Bardot, die sich einer gemeinnützig-humanistischen Aufgabe widmet (Tierschutz), und einer eiteln Moderatorin, der das Leiden von Wehrlosen egal ist. Anstatt sich vom Tierquälereiprodukt Botox zu distanzieren, versucht sie, den VgT mit Hilfe von Rechtsanwälten und Gerichtsverfahren einzuschüchtern und mundtot zu machen.

Gesunde vegetarische Ernährung und ein guter Charakter tragen mehr zur Schönheit bei, als der skrupellose Einsatz von Tierquälereiprodukten.

Dr. Hauschka, von der gleichnamigen Naturkosmetik-Firma, über Gesichtsfalten:

"Eine innere Ruhe entsteht mit den Jahren, aus der heraus das eigene ausdrucksvolle Ich leuchtet. Der Weg dorthin ist voller Überraschungen und Erlebnisse. Ein bunter Weg, der seine Geschichten in das Gesicht zeichnet. Spuren, die ein Gesicht schön und einzigartig machen. "

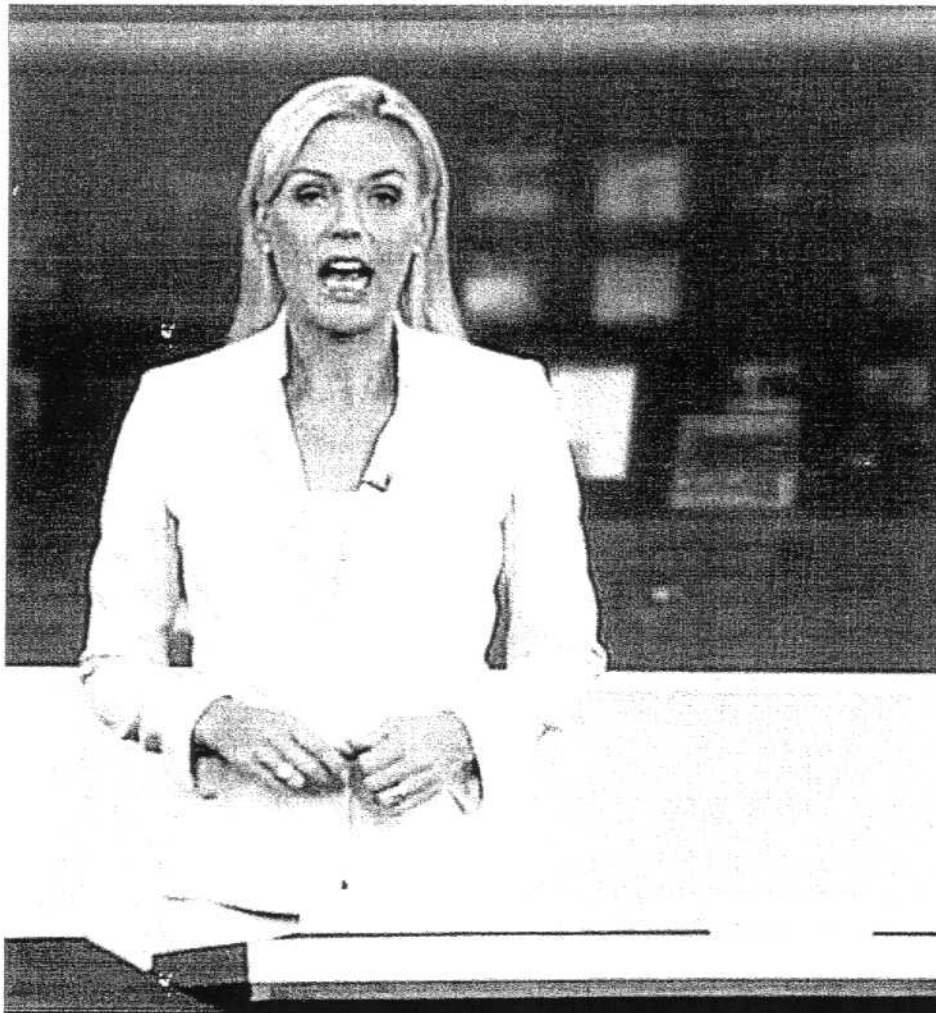
Botox macht oft nicht nur nicht schöner, sondern im Gegenteil hässlicher. Im Amerikanischen nennt man solche Botox-geschädigten Frauen "Botox-Babes". Siehe den typischen Fall der Schauspielerin Nicole Kidman und den Bericht über die Risiken und Nebenwirkungen.

Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja-Stauber wirklich?

Eine Leserin schrieb uns: "Mein Arbeitskollege findet sie gutaussehend":

Das ist natürlich Geschmacksache und über Geschmack kann man bekanntlich nicht streiten. Es gibt Männer, die finden Dirnen mit auffällig gefärbten Haaren, dick geschminkt, geliftet und botox-gespritzt attraktiv. Aber eben, Männer haben manchmal einen seltsamen Geschmack bezüglich Frauen. Darüber lässt sich nicht streiten. Jedenfalls erlaubt die Meinungsäusserungsfreiheit eine Diskussion darüber, ob eine Fernsehmoderatorin schön oder hässlich ist.

Urteilen Sie selber, wie "schön" Moderatorin Katja Stauber ist:





[mehr Bilder](#)

Ob Katja-Stauber wirklich Botox spritzt, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Verwerflich ist jedoch allein schon, dass sie sich auf journalistisch korrekte Anfrage hin nicht davon distanziert hat, nachdem sie sich durch ihre auffällige Faltenbeseitigung dieser Vermutung ausgesetzt hat. Als Botox-Moderatorin wird sie bezeichnet, weil sie sich damit selber in den Fokus der tierschützerischen Botox-Kritik gesetzt hat und lieber gegen eine Tierschutzorganisation prozessiert, als sich von Botox zu distanzieren.

sowie des Inhalts:

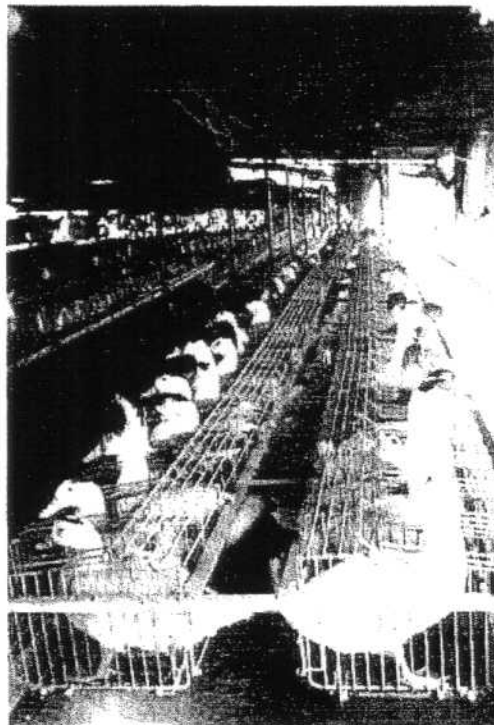
1. Januar 2008

SF DRS manipulation suisse

Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

News- Verzeichnis

Startseite VgT

die Persönlichkeit der Klägerin verletzen.

2. Es sei den Beklagten - unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB - gerichtlich zu verbieten, öffentliche Äusserungen des nämlichen oder ähnlichen Inhalts wie in den unter Ziff. 1 genannten Publikationen zu veröffentlichen und insbesondere die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und Botox-Präparaten zu stellen, insbesondere durch Äusserungen, die der Klägerin den Gebrauch oder die Billigung von Botox unterstellen.
3. Es seien die Beklagten solidarisch zu verpflichten, der Klägerin Fr. 15'000.-- unter dem Titel der Genugtuung zu leisten.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit für das vorliegende Verfahren sowie für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bezirksgericht Meilen betreffend provisorische bzw. vorsorgliche Massnahmen (Geschäfts-Nr. EU080101) und das diesbezügliche Rekursverfahren vor Obergericht des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. NL080214).“

der Widerklage (act. 11):

- „1. Es sei festzustellen, dass die Klägerin durch die öffentlich zur Schau gestellte Verwendung von Botox bzw auch nur durch das Erwecken des Anscheins, Botox zu verwenden, die Persönlichkeit ders Beklagten 1, verletzt.
2. Der Klägerin sei gerichtlich zu verbieten, durch ihr öffentliches Auftreten und Verhalten zum Ausdruck zu bringen oder auch nur den Anschein zu erwecken, dass sie das mit der Herstellung des Antifalten-Mittels Botox verbundene Leiden von Versuchstieren in irgendeiner Art in Kauf nimmt, unterstützt oder befürwortet.“

Das Gericht zieht in Betracht:

1. Ausgangslage

1.1. Katja Stauber Inhauser (fortan „Klägerin“ genannt) ist Redaktorin und Moderatorin beim Schweizer Fernsehen und allgemein als Sprecherin der Tagesschau bekannt. Dr. Erwin Kessler (fortan „Beklagter 1“ genannt) ist einzelzeichnungsberechtigter Präsident des im Handelsregister eingetragenen Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) (fortan „Beklagter 2“ genannt), dessen Zweck hauptsächlich im Schutz der Tiere besteht.

1.2. Am 31. Dezember 2007 moderierte die Klägerin die Hauptausgabe der Tagesschau des Schweizer Fernsehen, welche unter anderem einen Bericht über das Neujahrsfest in St. Moriz bzw. das Verspeisen von foie gras und Hummer beinhaltete. Der Beklagte 1 sah sich daraufhin veranlasst, auf der Homepage <http://www.vgt.ch> des Beklagten 2 unter dem Titel *Katja Stauber – Tagesschau-Moderatorin, Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft*, einen Artikel zu veröffentlichen, worin er seine „Kritik“ an der Anmoderation der Klägerin zum Ausdruck brachte (act. 3/6).

1.3. Nachdem der Beklagte 1 festgestellt haben will, dass sich die Gesichtshaut der Klägerin auffällig gestrafft habe, forderte er diese im Oktober 2008 schriftlich auf, innert Frist zu erklären, ob sie Botulinumtoxin (fortan „Botox“ genannt) spritze. Die Klägerin erklärte dem Beklagten 1 hierauf mit Schreiben vom 10. Oktober 2008, dass sie diese Anfrage nicht beantworten werde und verlange, dass der im Internet publizierte Artikel umgehend entfernt werde (act. 3/7). Der Beklagte 1 kam dieser Aufforderung grösstenteils nicht nach, sondern veröffentlichte mit Datum vom 13. Oktober 2008 einen weiteren Artikel auf der Homepage des Beklagten 2, welcher seither mehrmals ergänzt wurde (act. 3/8 und act. 28/3).

1.4. Mit Eingabe vom 11. November 2008 gelangte die Klägerin an die Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirkes Meilen und ersuchte diese um Erlass von provisorischen Massnahmen, mittels welchen die Beklagten verpflichtet werden sollten, den im Internet publizierten Artikel zu beseitigen und öffentliche Äusserungen nämlichen oder ähnlichen Inhalts unter Strafandrohung zu unterlassen (act. 20/1). Diesem Begehren wurde mit Verfügung vom 13. November 2008 vorerst superprovisorisch (act. 20/7) und anschliessend mit Verfügung vom 15. Dezember 2008 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (act. 20/16) entsprochen. Ein dagegen erhobener Rekurs wurde vom Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 19. März 2009 grösstenteils abgewiesen (act. 3/3).

2. Prozessgeschichte

2.1. Mit Weisung vom 9. Februar 2009 (act. 1) und Klageschrift vom 17. April 2009 (act. 2) machte die Klägerin am 20. April 2009 Klage mit einleitend genanntem Rechtsbegehren anhängig. Nachdem den Beklagten mit Präsidialverfügung

vom 21. April 2009 Frist zur Einreichung einer schriftlichen Klageantwort angesetzt worden war (act. 5), liessen sich diese mit Eingabe vom 6. Mai 2009 innert Frist vernehmen, wobei sie in prozessualer Hinsicht die Durchführung einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung begehrten. Der Beklagte 1 erhob überdies Widerklage mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (act. 11). Mit Präsidialverfügung vom 12. Mai 2009 wurde die Klägerin zur Einreichung einer Widerklageantwort und zur Stellungnahme zum prozessualen Antrag der Beklagten angehalten (act. 12). Dieser Aufforderung entsprach die Klägerin mit Eingabe vom 22. Juni 2009 innert Frist, wobei sie auf Abweisung des prozessualen Antrags schloss und die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens, eventualiter unter Ausschluss der Öffentlichkeit, verlangte (act. 15). Nachdem den Beklagten mit Präsidialverfügung vom 16. Juli 2009 Möglichkeit zur Vernehmlassung zum klägerischen Eventualbegehren geboten worden war (act. 16), erklärten diese innert Frist, dass sich ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht rechtfertige (act. 18). Mit Beschluss vom 2. September 2009 wurde für die weiteren Parteivorträge das mündliche Verfahren angeordnet und die Parteien zu einer öffentlichen Verhandlung vorgeladen. Im Übrigen wurden die Verfahrensakten betreffend Erlass provisorischer Massnahmen der Einzelrichterin im summarischen Verfahrens des Bezirks Meilen (EU080101) beigezogen (act. 21). Am 21. Januar 2010 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. S. 7 ff.).

2.2. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

3. Parteistandpunkte

3.1. Die Klägerin empfindet die im Rechtsbegehren bezeichneten Publikationen als persönlichkeitsverletzend. Indem die Beklagten ihr negative Eigenschaften wie Schamlosigkeit, Eingebildetheit, Überheblichkeit und Grössenwahn zuschrieben, ihr Aussehen durch unqualifizierte Äusserungen herabsetzten und ihr indirekt vorwerfen würden, Tierquälerei zu unterstützen, werde ihr das gesellschaftliche Ansehen abgesprochen. Ferner werde durch die Aberkennung der journalistischen Unabhängigkeit auch ihre berufliche Persönlichkeit tangiert (act. 2 III. Rz. 1).

Die Klägerin habe weder in die von den Beklagten veröffentlichten Publikationen eingewilligt, noch liege ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund für die Persönlichkeitsverletzung vor. Auch eine relative oder absolute Person der Zeitgeschichte habe Anspruch darauf, dass ihre Persönlichkeit und ihre Ehre geachtet würden. Die Persönlichkeitsverletzung sei insofern eine widerrechtliche (act. 2 III. Rz. 2).

Aufgrund der extrem negativen und hetzerischen Art der Publikationen, dem Ausmass der Verbreitung sowie der bewussten und gewollten Verunglimpfung müsse vorliegend von einer objektiv schweren Persönlichkeitsverletzung ausgegangen werden. Die Klägerin leide sehr unter den Vorwürfen und Unterstellungen der Beklagten und fühle sich psychisch angeschlagen. Dies insbesondere deshalb, weil sie von Dritten immer wieder auf die Persönlichkeitsverletzung angesprochen werden und diverse Briefe von Tierschützern erhalte. Vor diesem Hintergrund er scheine es gerechtfertigt, die Beklagten zur Leistung einer Genugtuung in beantragter Höhe zu verpflichten (act. 2 II. Rz. 7 und III. Rz. 5.1, Prot. S. 8).

3.2. Die Beklagten begehren vorerst, dass auf die Klage mangels genügender Substantiierung nicht einzutreten sei. Die Klägerin habe es unterlassen, klar darzulegen, was den Beklagten vorgeworfen werde bzw. welche Äusserungen sie als persönlichkeitsverletzend erachte. So beklage sie lediglich, in den Internetpublikationen negativ dargestellt zu werden. Insbesondere sei von der Klägerin nicht begründet worden, inwiefern die Bezeichnung „Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft“ sowie weitere Kommentare betreffend ihrer äusserlichen Erscheinung persönlichkeitsverletzend und widerrechtlich sein sollen. Die Garantie auf ein faires Verfahren gebiete indes, dass ein Beklagter genau wisse, gegen was er sich zu wehren habe. Dies gelte umso mehr, zumal das vorliegende Verfahren strafrechtlichen Charakter aufweise (act. 11 Rz. 2 ff. und act. 30 Rz. 1 ff., Prot. S. 9 f.).

Eventualiter schliessen die Beklagten auf Abweisung der Klage. Lediglich der Umstand, dass die Klägerin unter den Vorwürfen leide, genüge nicht, damit von einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung ausgegangen werden könne. Die Klägerin habe den Vorwurf der indirekten Tierquälerei sowie der fehlenden journalistischen Unabhängigkeit nicht bestritten, weshalb diese Tatsachenbehauptungen

als wahr zu gelten hätten. Sofern es sich um Werturteile handle, beruhten diese auf einer Tatsachengrundlage, welche auf die Angemessenheit bzw. Vertretbarkeit der Aussagen schliessen lassen würde. Die Klägerin sei eine absolute Person des öffentlichen Lebens, welche wissen müsse, dass ihr Verhalten kritisch verfolgt und kommentiert werde. Sofern eine solche Person Tierquälerei unterstütze, sei dies von öffentlichem Interesse und rechtfertige eine scharfe, der Sache angemessene Kritik. Dies gelte insbesondere auch unter dem Aspekt der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit, zumal es sich bei den Publikationen um politische bzw. tierschutzpolitische Anliegen handle. Dem gewichtigen öffentlichen Interesse stehe lediglich das rein private, nicht schützenswerte Interesse der Klägerin gegenüber (act. 11 Rz. 4 f. und act. 32 Rz. 11 ff., Prot. S. 11 f.).

Die Beklagten erklären sodann, dass im Zusammenhang mit dem Antrag auf Leistung einer Genugtuung von der Klägerin nichts Relevantes vorgebracht worden sei. Insbesondere könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin aufgrund der ins Recht gereichten Briefe nicht mehr arbeiten könne (Prot. S. 11 f.).

3.3. Auf diese und die weiteren Ausführungen der Parteien ist – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen näher einzugehen.

4. Substantiierung

4.1. Gemäss § 113 ZPO haben die Parteien im Hauptverfahren das Streitverhältnis darzulegen und ihr Begehren zu begründen. Sie haben dabei ihre Behauptungen nach Massgabe des materiellen Bundeszivilrechts bestimmt und vollständig aufzustellen. Wird der Sachverhalt, auf den sich die Klage stützt, nicht vollständig in den Prozess eingeführt, ist die Gegenpartei ausserstande, ihre zu Gebote stehenden Einwendungen vorzubringen. Die Anforderungen an die Behauptungslast dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Durchsetzung des materiellen Rechts übermässig erschwert wird. So genügt es im Allgemeinen, wenn diejenigen Tatsachen vorgebracht werden, die für die Anwendung der in Betracht fallenden Rechtssätze unmittelbar von Bedeutung sind, d.h. Tatbestandsmerkmale bilden (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 1 ff. zu § 113).

4.2. Das Streitverhältnis wird vorab durch das Rechtbegehren selbst bestimmt, indem die Klägerin hinsichtlich der von ihr behaupteten Persönlichkeitsverletzung explizit auf den Inhalt der Internetadressen <http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm> und <http://www.vgt.ch/news2008/08013-botox.htm> sowie auf weitere, in zitierter Form wiedergegebene Äusserungen, Bezug nimmt (act. 2 S. 2 ff., 28/3 und 28/5). Der relevante Sachverhalt ist somit genau definiert. Aufgrund des Umstandes, dass sich eine Persönlichkeitsverletzung auch aus der Gesamtheit eines Textes bzw. dessen Zusammenhang ergeben kann, ist von der Klägerin nicht zu verlangen, einzelne Begriffe oder Textstellen innerhalb der Publikation genau zu bezeichnen. Vielmehr darf sie sich mit der Behauptung begnügen, die Publikationen seien insgesamt persönlichkeitsverletzend. Dass eine isolierte Betrachtungsweise einzelner Textstellen unter dem Titel der ungenügenden Substantiierung nicht zur Abweisung der Klage führen kann, wurde bereits von der Einzelrichterin im summarischen Verfahren richtig festgehalten (vgl. act. 20/16 Erw. 4a S. 8 f.; Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 3. Aufl., Basel 2006 [zitiert „BSK-Autor“], N 42 zu Art. 28; ZBJV 121 S. 107). Die Klägerin hat sich im Übrigen nicht nur auf die Bestimmung der massgebenden Veröffentlichungen beschränkt, sondern teilweise auch konkret auf gewisse Passagen verwiesen, welche ihres Erachtens persönlichkeitsverletzend sind. Zumindest zum Vorwurf der indirekten Tierquälerei sowie zur mangelnden journalistischen Unabhängigkeit haben die Beklagten denn auch bereits in der Klageantwort Stellung genommen (Klägerin: act. 2 III. Rz. 1.1. f.; Beklagte: act. 11 N 4 und 5). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es für die Beklagten aufgrund des Inhalts der Klageschrift objektiv betrachtet durchaus nachvollziehbar sein musste, weshalb sich die Klägerin in ihrer Persönlichkeit verletzt fühlt bzw. gegen was sich zur Wehr zu setzen hatten. Dass dies auch tatsächlich der Fall war, zeigen ihre letztlich umfangreichen Ausführungen im Rahmen ihrer „materiellen“ Duplik. Der Einwand der mangelnden Substantiierung ist somit unbegründet.

Was die Garantie auf ein faires Verfahren bzw. das Recht auf möglichst rasche und umfassende Unterrichtung der erhobenen Beschuldigungen gemäss Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Abs. 3 EMRK betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung strafrechtlicher Verfahrensgrundsätze in einem Zivilprozess grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschen-

rechtskonvention (EMRK), 2. Aufl., Zürich 1999, N 503; Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich 2002, N 2 und N 17 ff. zu Art. 32). Hieran ändert auch nichts, dass die Klägerin ein Verbot unter Androhung von Straffolgen gemäss Art. 292 StGB begehrt. Eine Gutheissung der Klage hätte lediglich zur Folge, dass diese Blankettstrafnorm für die Beklagten konkretisiert würde. In einem nachfolgenden Strafverfahren würden ihnen jedoch weiterhin sämtliche strafrechtlichen Verfahrensgarantien zustehen, auf welche sie sich bereits jetzt berufen. Insbesondere könnten sie auch geltend machen, ein bestimmtes Verhalten falle nicht unter das ausgesprochene Verbot bzw. das ausgesprochene Verbot sei mit Blick auf die konkret zu beurteilende Handlung nicht hinreichend klar umschrieben, so dass eine Bestrafung zu unterbleiben habe (vgl. Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht II, 2. Aufl., Basel 2007, N 8 und N 49 zu Art. 292).

5. Persönlichkeitsverletzung

5.1. Gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB kann jeder, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz das Gericht anrufen. Gestützt auf Art. 28a Abs. 1 ZGB stehen dem Verletzten sodann verschiedene Klagearten zur Auswahl (vgl. die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 7).

5.2. Was unter den Begriff der Persönlichkeitverletzung fällt, wird vom Gesetz nicht definiert. Lehre und Rechtsprechung haben jedoch Fallgruppen entwickelt, anhand welcher sich die verschiedenen Ausprägungen des Persönlichkeitsschutzes ableiten lassen. Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird. Ob eine Beeinträchtigung geeignet ist, das Ansehen einer Person herabzusetzen, muss anhand objektiver Kriterien beurteilt werden, wobei auf einen Durchschnittsleser abzustellen ist. Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es grundsätzlich nicht an. Die Verletzung kann sich aus einzelnen Behauptungen, aus dem Zusammenhang einer Darstellung oder aber aus dem Zusammenspiel mehrerer Meldungen ergeben und muss insgesamt eine gewisse Intensität aufweisen (vgl. BGE 129 II 49 Erw. 2.2 S. 51, 127 III 481 Erw. 2b/aa S. 487; 106 II 92 Erw. 2a S. 96 f.; BSK-Meili, a.a.O., N 43 zu Art. 28; Riemer, Personenrecht des ZGB, Studienbuch und Bundesgerichts-

praxis, 2. Aufl., Bern 2002, N 337 ff.; Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009, N 468; Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Aufl., Bern 2008, N 12.06 zu § 12).

5.3. Bei der Beurteilung potentiell persönlichkeitsverletzender Äusserungen ist vorab zwischen Tatsachenbehauptungen (Information) und Werturteilen (Kommentar, Kritik) zu differenzieren. Während als Tatsachenbehauptung die Kundgabe eines konkreten, einem Beweis zugänglichen Ereignisses bezeichnet wird, besteht das Werturteil meist im Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person. Bezieht sich das Werturteil erkennbar auf eine bestimmte Tatsache, wird sodann von einem gemischten Werturteil ausgegangen. Persönlichkeitsverletzend sind primär unwahre Tatsachenbehauptungen. Die Verbreitung von wahren Tatsachen ist hingegen grundsätzlich erlaubt, sofern es sich nicht um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich einer Person handelt oder die betroffene Person in unzulässiger Weise herabgesetzt wird, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt. Werturteile vermögen nur dann eine Verletzung darzustellen, wenn sie sich zu einem völlig unsachlichen, unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten und dieser verunglimpft wird. Angriffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und sarkastische Kritik ist hingegen in Kauf zu nehmen. Gemischte Werturteile sind sodann zulässig, sofern sie auf Grund des Sachverhalts, auf den sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen (vgl. BGE 126 III 305 Erw. 4 b/bb S. 308; 127 III 481 Erw. 2c/cc S. 491; BSK-Meili, a.a.O., N 43 zu Art. 28; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., N 12.103 ff. zu § 12; Nobel/Weber, Medienrecht, 3. Aufl., Bern 2007, S. 207 f.).

5.4. Unter der Internetadresse <http://www.vgt.ch/news2008/080101-katjastauber-SF.htm> findet sich unbestrittenerweise ein mit dem Titel *Katja Stauber – Tagesschau-Moderatorin, Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft* versehener und von einer Portraitaufnahme der Klägerin sowie der Abbildung eines Gänsemastbetriebes begleiteter Text mit folgendem Inhalt (act. 28/5):

„Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer überschmink-

baren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT“

Ebenfalls unbestritten ist, das die Publikation unter der Internetadresse <http://www.vgt.ch/news2008/080113-botox-htm> mit der Überschrift *Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens* u.a. Folgendes beinhaltet (act. 28/3):

„[...] Die Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens stellt lieber eine Moderatorin vor die Kamera, die sich begeistern kann, wenn Tierquälprodukte konsumiert werden. Ob Tierquälerei gefressen oder gespritzt wird, macht keinen grossen Unterschied [...] Das ist der Unterschied zwischen einer grossen Persönlichkeit wie Brigitte Bardot, die sich einer gemeinnützig-humanistischen Aufgabe widmet (Tierschutz), und einer eitlen Moderatorin, der das Leiden von Wehrlosen egal ist. Anstatt sich vom Tierquälprodukt Botox zu distanzieren, versucht sie, den VgT mit Hilfe von Rechtsanwälten und Gerichtsverfahren einzuschüchtern und mundtot zu machen.“

In derselben Veröffentlichung werden ferner unter der fett hervorgehobenen Zwischenfrage *Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja-Stauber wirklich?* und der Aufforderung *Urteilen Sie selber, wie "schön" Moderatorin Katja Stauber ist* mehrere Standbilder samt Link zu einer Vielzahl weiterer Abbildungen der Klägerin präsentiert, welche diese relativ unvorteilhaft erscheinen lassen.

Zu den weiteren, nicht von <http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm> und <http://www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm> erfassten Äusserungen, sei auf das Rechtsbegehren (S. 2 ff.) verwiesen.

5.5. Die Publikationen beinhalten sowohl Tatsachenbehauptungen als auch reine und gemischte Werturteile. Aufgrund des Gesamtgehalts der Publikationen erübrigt sich jedoch – wie sich nachfolgend zeigen wird – eine eingehendere Zuordnung einzelner Begriffe und Textstellen.

Sowohl ein gewöhnlicher Durchschnittsleser als auch ein Durchschnittsleser, welcher sich typischerweise und regelmässig mit Inhalten der Homepage des Beklagten 2 befasst, kann durch die in den Publikationen verwendeten Worte und Bilder keinen anderen Eindruck gewinnen, als dass es sich bei der Klägerin um eine Person handelt, welche in verwerflicher und egoistischer Weise Tierquälerei billigt und dies auch in der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringt. Der Vorwurf, die Klägerin sei das Leid von Wehrlosen egal, ja sie könne sich sogar für den Konsum von Tierquäleryprodukten begeistern, wiegt schwer und spricht sowohl ihr gesellschaftliches als auch ihr berufliches Ansehen ab. Entscheidend ist jedoch die Feststellung, dass sich die Publikationen letztendlich darin erschöpfen, die Klägerin zu diffamieren. Beispielhaft sei hierbei die zynische Frage „Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja-Stauber wirklich?“ und die unzähligen, in diesem Zusammenhang reproduzierten Standbilder der Klägerin erwähnt, welche kaum dazu beitragen, die Wirkungslosigkeit von Botox zu belegen, sondern lediglich zur Herabsetzung der äusseren Erscheinung der Klägerin beitragen. Dass hiermit - wie von den Beklagten behauptet wurde (act. 32 D. N 4) - eine scharfe aber sachliche Kritik vorgetragen würde, trifft vor diesem Hintergrund nicht zu. Die Publikationen stellen - unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptungen bzw. der den Werturteilen zugrundeliegenden Fakten - in ihrer Gesamtheit vielmehr einen unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person der Klägerin dar, weshalb sie als persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren sind. Dass die Beklagten den Boden scharfer aber sachlicher Kritik durch die gegen die Klägerin gerichteten Äusserungen bei weitem verlassen haben, macht auch – dies sei nebenbei erwähnt – die Tatsache deutlich, dass sie im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Publikationen unbestrittenermassen die private Adresse der Klägerin veröffentlicht und mit einer Plakataktion eine regelrechte Hetzkampagne gegen die Klägerin betrieben haben (vgl. act. 28/4; Prot. S. 8, 11).

6. Widerrechtlichkeit

6.1. Gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB ist ein Eingriff in die Persönlichkeit widerrechtlich, sofern er nicht durch die Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Da die Klägerin weder vorgängig noch nachträglich in die von den Beklagten veröf-

fentlichten Publikationen eingewilligt hat und auch kein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist, bleibt zu prüfen, ob sich die Persönlichkeitsverletzung allenfalls durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse rechtfertigt.

6.2. Eine Verletzung der Persönlichkeit ist auch ohne Einwilligung der betroffenen Person rechtmässig, wenn ihr Urheber ein überwiegendes Interesse geltend machen kann. Zeigt sich im Rahmen einer Interessenabwägung, dass die verletzende Person im Einzelfall ein höheres Interesse an der Verletzung hat als die verletzte Person an der Integrität ihrer Persönlichkeitsrechte, entfällt die Widerrechtlichkeit der Handlung. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Klägerin durch ihre berufliche Tätigkeit sämtlichen gesellschaftlichen und beruflichen Schichten bekannt ist und sich folglich als absolute Person der Zeitgeschichte eher Eingriffe in ihre Persönlichkeit gefallen lassen muss als andere Leute (vgl. BGE 126 II 305 Erw. 4a S. 306; BSK-Meili, a.a.O., N 49 ff. zu Art. 28; Bucher, a.a.O., N 516; Riemer, a.a.O., N 378 ff.;).

6.3. Unstreitig ist, dass der Tierschutz im öffentlichen Interesse steht, womit an einer harschen Kritik gegenüber unlauteren Tierversuchen und tierquälerischer Herstellung von Lebensmitteln grundsätzlich nichts zu beanstanden ist (Art. 80 Abs. 2 lit. b BV; Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, a.a.O., N 1 ff. und N 13 ff.). Die unwidersprochene Behauptung der Beklagten, die Produktion von Botox gehe mit grossem Leid für die Versuchstiere einher, rechtfertigt jedoch nicht, dass sich die Beklagten jedes erdenklichen Mittels bedienen, um auf diesen Umstand hinzuweisen (vgl. BGE 126 II 305 Erw. 4a S. 306). Insbesondere rechtfertigt es sich nicht, ein solches Anliegen vorzutragen, indem eine regelrechte Hetzkampagne gegen die Klägerin geführt wird, zumal die Anknüpfungspunkte in den Publikationen zur Klägerin betreffend Tierschutz - wie bereits das Obergericht des Kantons Zürich im Beschluss vom 19. März 2009 zutreffend festgehalten hat - ohnehin marginaler und rein spekulativer Natur sind (act. 3/3 Erw. 2.4.3.b S. 17). Im gleichen Mass, in welchem die Beklagten von einer sachlichen Kritik an der Herstellung von Botox abkommen und mit ihren Äusserungen in einer völlig zusammenhangslose Diffamierung der Klägerin ausufern, kann auch kein öffentliches Interesse bestehen, welches die Persönlichkeitsverletzung rechtfertigen

würde. Daran ändert auch nichts, dass die Klägerin eine absolute Person der Zeitgeschichte ist. Ebenfalls nichts zugunsten der Beklagten lässt sich aufgrund der Meinungs- und Medienfreiheit gemäss Art. 16 und Art. 17 BV ableiten. Auch diese Freiheitsrechte gelten nicht absolut, sondern sind insbesondere in Bezug auf die Achtung von Persönlichkeitsrechten Einschränkungen unterworfen und vermögen keinesfalls einen völlig unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Klägerin zu rechtfertigen (vgl. BGE 126 III 305 Erw. 4b/aa S. 306, 127 III 481 Erw. 2c/aa und bb S. 489 ff.; Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, a.a.O., N 13 zu Art. 16 und N 40 zu Art. 17). Mangels Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes ist somit festzuhalten, dass die Persönlichkeit der Klägerin widerrechtlich verletzt wurde.

7. Feststellungs-, Beseitigungs- und Unterlassungsklage

7.1. Die Klägerin begehrt einerseits die Feststellung der Persönlichkeitsverletzung und verlangt überdies, dass den Beklagten unter Androhung der Straffolgen nach Art. 292 StGB zu verbieten sei, öffentliche Äusserungen des nämlichen oder ähnlichen Inhalts zu veröffentlichen und insbesondere die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und Botox-Präparaten zu stellen (act. 2 S. 20 f. Ziff. 1 und 2). Dem Wortlaut zufolge wird hiermit eine Feststellungs- sowie eine Unterlassungsklage erhoben (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ZGB). Wird Ziffer 2 des Rechtsbegehrens jedoch nach Treu und Glauben ausgelegt - wozu auch die gegebene Begründung heranzuziehen ist - erhellt, dass überdies die Beseitigung der Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB gefordert wird (act. 2 III. Rz. 4; BGE 105 II 149 Erw. 2a S. 152, 123 IV 125 Erw. 1 S. 127).

7.2. Dauert eine Störung der Persönlichkeit noch an, so steht dem Betroffenen ein Beseitigungsanspruch zu. Kumulativ vorausgesetzt wird hierfür, dass die Persönlichkeitsverletzung tatsächlich eingetreten ist, sie im Urteilszeitpunkt noch andauert und dass sie überhaupt behoben werden kann (vgl. BSK-Meili, a.a.O., N 4 zu Art. 28a; Bucher, a.a.O., N 558).

Fest steht, dass die im Rechtsbegehren definierten Publikationen in widerrechtlicher Weise die Persönlichkeit der Klägerin verletzen (vgl. hierzu die vorangehenden Ausführungen unter Ziff. 5 und 6) und unbestrittenermassen weiterhin im In-

ternet bzw. auf der Homepage <http://www.vgt.ch> des Beklagten 2 für jedermann einsehbar sind. Da es sodann ohne weiteres möglich ist, die Beiträge aus dem Internet zu beseitigen und dadurch den weiteren Fortbestand der Persönlichkeitsverletzung zu beheben, sind sämtliche Voraussetzungen nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB erfüllt, weshalb dem klägerischen Antrag zu entsprechen ist. Die Beklagten sind demnach zu verpflichten, sämtliche durch das Rechtsbegehren genannten Publikationen vom Internet zu entfernen. Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung erscheint es als angemessen, diese Verpflichtung mit der Strafandrohung nach Art. 292 StGB zu versehen.

7.3. Im Gegensatz zum Beseitigungsanspruch besteht ein Unterlassungsanspruch, sobald eine Person von einer Störung ihrer Persönlichkeitsrechte bedroht wird. Das Verbot muss auf ein genau umschriebenes, ernstlich befürchtetes zukünftiges Verhalten gerichtet sein und kann ebenfalls mit einer Strafandrohung verbunden werden. Da hiermit vorwiegend präventive Zwecke verfolgt werden, ist dem Anspruch mit grosser Zurückhaltung und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit stattzugeben. Der Kläger muss nicht nur ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, sondern auch die ernsthafte und nahe liegende Gefahr einer Verletzung (BSK-Meili, a.a.O., N 2 zu Art. 28a; Bucher, a.a.O., N 555).

Keiner weiteren Erörterung bedarf, dass der Klägerin ein schutzwürdiges Interesse am Erlass eines solchen Verbots zukommt. Unstrittig ist ebenfalls, dass die Beklagten weder der Verfügung der Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirks Meilen vom 15. Dezember 2008 (act. 20/16) noch dem Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. März 2009 (act. 3/3) Folge leisteten, sondern die persönlichkeitsverletzenden Publikationen vielmehr noch ausdehnten. Da dieses Verhalten tatsächlich befürchten lässt, die Beklagten könnten auch in Zukunft nicht davon ablassen, weitere Publikationen gleichen oder ähnlichen Inhalts zu veröffentlichen, ist nicht nur ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin sondern auch die ernsthafte und naheliegende Gefahr einer weiteren Persönlichkeitsverletzung erstellt.

Soweit die Klägerin beantragt, die Beklagten hätten es zu unterlassen, in Zukunft Äusserungen desselben oder ähnlichen Inhalts wie jenem der Publikationen zu veröffentlichen, wird das zu verbietende Verhalten genügend bestimmt bzw. hin-

reichend bestimmbar. Die Beklagten haben jede Äusserung zu unterlassen, die die Klägerin in unnötig verletzender und beleidigender Art mit Tierquälerei bzw. Botox-Präparaten in Zusammenhang bringt, wobei die streitgegenständlichen Äusserungen in Bild und Text als Referenz für das zu gelten haben, was als unzulässig zu betrachten ist. In diesem Sinn haben die Beklagten gleiche oder ähnliche Äusserungen in Zukunft zu unterlassen. Nicht verboten werden kann jedoch das Erstellen eines Zusammenhangs zwischen der Klägerin und Tierquälerei bzw. Botox-Präparaten per se, da grundsätzlich auch entsprechende sachliche und/oder nicht direkt mit dem vorliegenden Prozessgegenstand in Zusammenhang stehende Äusserungen denkbar sind, die das Persönlichkeitsrecht der Klägerin nicht verletzen. Den Beklagten ist demnach zu verbieten, in Zukunft weitere Äusserungen des nämlichen oder ähnlichen Inhalts wie jenem der im Rechtsbegehren bezeichneten Publikationen zu veröffentlichen. Nachdem aufgezeigt wurde, dass eine Tendenz zu einer immer gravierenderen Verunglimpfung der Klägerin auszumachen ist, rechtfertigt es sich überdies, auch diese Verpflichtung mit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zu versehen.

7.4. Kann eine Persönlichkeitsverletzung weder mit der Beseitigungsklage noch mit der Unterlassungsklage verhindert werden, so bleibt dem Verletzten Anspruch auf richterliche Feststellung, dass er vom Beklagten widerrechtlich verletzt worden sei. Im Verhältnis zum Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch ist der Anspruch auf Feststellung somit subsidiär (vgl. Bucher, a.a.O, N 563; BSK-Meili, a.a.O., N 6 zu Art. 28a; Nobel/Weber, Medienrecht, 3. Aufl., Bern 2007, N 126; a.M.: Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Aufl., Bern 2008, N 14.28 zu § 14). Da die Klägerin sowohl mit dem Unterlassungs- als auch mit dem Beseitigungsanspruch durchdringt, ist auf das Begehren um Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung mangels Feststellungsinteresse nicht einzutreten (§ 59 ZPO, vgl. Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O, N 28 zu § 59 ZPO).

8. Genugtuung

8.1. Nebst der Feststellung, der Beseitigung sowie der Unterlassung der Persönlichkeitsverletzung verlangt die Klägerin von den Beklagten die Leistung einer Genugtuungssumme in der Höhe von Fr. 15'000.– (act. 2 Rz. 3 S. 21).

8.2. Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR steht demjenigen, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, eine Geldsumme als Genugtuung zu, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist. Für das Bestehen eines Genugtuungsanspruches wird in erster Linie vorausgesetzt, dass der Verletzte als Folge der widerrechtlichen Beeinträchtigung seiner Persönlichkeit schwere physische, psychische oder seelische Leiden ertragen musste und sich die Wiedergutmachung dieser seelischen Unbill aufgrund der objektive Schwere der Verletzung rechtfertigt. Da nicht jeder Mensch in gleicher Weise auf eine Verletzung seiner psychischen Befindlichkeit reagiert, hat das Gericht hierbei auf einen Durchschnittsmassstab abzustellen (BGE 120 II 97 Erw. 2b; Bucher, a.a.O., N 590; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., S. 247 f.).

8.3. Das Bestehen einer seelischen Unbill ergibt sich nicht automatisch aus dem Vorliegen einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung. Vielmehr muss derjenige, der aus dem Bestand der seelischen Unbill einen Anspruch ableitet, diesen beweisen und somit auch genügend bestimmt behaupten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen hierfür die Umstände dargetan werden, welche auf ein subjektiv schweres Empfinden schliessen lassen. Dass der Gefühlsbereich dem Beweis mitunter schwer zugänglich ist, entbindet nicht davon, diesen auch anzutreten (BGE 120 II 97 Erw. 2b). Im Hinblick auf den Genugtuungsanspruch ist die Klägerin somit verpflichtet, substantiierte Behauptungen betreffend der erlittenen seelischen Unbill aufzustellen und darzulegen, woraus diese resultiert.

8.4. Die in diesem Zusammenhang von der Klägerin vorgebrachten Behauptungen sind trotz mehrmaligen Nachfragens seitens des Gerichts sehr allgemein gehalten und lassen kaum Rückschlüsse auf ein subjektives schweres Empfinden zu (vgl. Prot. S. 7 f., § 55 ZPO). Dies betrifft insbesondere die Behauptungen, wonach sich die Klägerin angeschlagen fühle, psychisch belastet sei und Schwierigkeiten bei der Erledigung der Arbeit habe. Durch die Verwendung solcher allgemeiner Ausdrücke wird nicht umschrieben, in welcher Form und insbesondere in welcher Intensität sich die Persönlichkeitsverletzung auf das subjektive Empfinden der Klägerin auswirkt. Hierzu hätte die Klägerin vielmehr darlegen müssen, in welcher Art und Weise sich die von ihr beschriebenen Gemütszustände konkret

manifestieren. Auch die Aussage, wonach sie von allen Seiten immer wieder mit den Behauptungen und Unterstellungen der Beklagten konfrontiert würde und aufgrund der erwähnten Plakataktion sogar ihr Sohn verstört nach Hause gekommen sei, vermag den Anforderungen einer genügenden Substantiierung hinsichtlich des Genugtuungsanspruchs nicht zu genügen. Der Umstand, dass man als Betroffener einer Persönlichkeitsverletzung von seinem Umfeld bzw. von der eigenen Familie auf die Persönlichkeitsverletzung angesprochen und mit dieser befasst wird, geht zwangsläufig mit der Verletzung selbst einher und lässt nicht unweigerlich auf ein besonders schweres subjektives Empfinden schliessen. Gleich verhält es sich mit der Tatsache, dass die Klägerin Schreiben von Tierschützern bzw. vom Umfeld der Beklagten erhält. Sofern die Klägerin nicht behauptet hat, dass diese Briefsendungen wiederum persönlichkeitsverletzende Inhalte aufwiesen bzw. ein unerträgliches Ausmass angenommen hätten, lassen auch solche Begebenheiten nicht auf ein schweres seelisches Empfinden schliessen (act. 2 II Rz. 7 und III. Rz. 3, Prot. S. 8).

8.5. Da die Klägerin ihrer Substantiierungspflicht somit nicht rechtsgenügend nachgekommen ist bzw. ihre Vorbringen nicht auf einen schweren seelischen Schmerz schliessen lassen, kann ihr keine Genugtuung zugesprochen werden.

9. Widerklage

9.1. Zur Begründung der Widerklage erklärt der Beklagte 1, die Klägerin verletze jedes Mal, wenn sie mit ihrer offensichtlich mit Botox geglätteten Haut vor die Kamera trete und die Verwendung von Botox nicht bestreite, alle tierliebenden Menschen zutiefst. Besonders er selbst, der Beklagte 1, würde als national bekannter Tierschützer unter diesem Anblick seelisch stark leiden, was Schlafstörungen und starke Störungen des Wohlbefindens hervorrufe. Die Persönlichkeitsverletzung werde weder durch Einwilligung noch durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt. Da es sich folglich um eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung handle, bestehe ein Anspruch auf Beseitigung (act. 11 S. 4 Rz. 4 ff. und act. 32 E. Rz. 1 ff.).

9.2. Nachdem die Klägerin zunächst auf Nichteintreten und eventualiter auf Abweisung der Widerklage schliesst (act. 15 S. 2), beschränkt sie ihren Antrag im

Rahmen der Duplik auf Abweisung der Widerklage und verlangt, es sei eine angemessene Sanktion für die mutwillige Prozessführung der Beklagten anzuordnen (act. 27 S. 5). Zur Begründung erklärt die Klägerin, ihr Auftritt in der Tagesschau richte sich in keiner Weise gegen den Beklagten 1. Dieser komme weder explizit noch indirekt oder sinngemäss in ihren Auftritten vor, womit von vornherein ausgeschlossen werden könne, dass durch die Handlungen der Klägerin in irgendeiner Art und Weise die Persönlichkeit des Beklagten 1 verletzt werde. Da der Beklagte 1 die Aussichtslosigkeit ohne weiteres hätte erkennen können, den Prozess aber dennoch führte, sei die Auferlegung einer Ordnungsbusse gerechtfertigt (act. 15 B Rz. 5 ff. und act. 27 S. 6).

9.3. Eine Persönlichkeitsverletzung erfordert, dass sich der Angriff gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richtet. Voraussetzung jeder Persönlichkeitsverletzung ist demnach, dass der Betroffene aufgrund der Verletzungshandlung individualisierbar, also erkennbar ist. Nicht nur der Betroffene selbst hat sich zu erkennen, sondern auch andere Personen müssen erkennen, gegen wen sich eine solche Handlung richtet (BSK-Meili, a.a.O., N 39 zu Art. 28). Die Moderation der Tagesschau durch die Klägerin richtet sich indes in keiner Weise an oder gegen den Beklagten 1, weshalb eine Persönlichkeitsverletzung zum Vornherein entfällt. Die widerklageweise erhobene Feststellungs- und Beseitigungsklage sind somit abzuweisen.

9.4. Gemäss § 50 Abs. 3 ZPO kann die böswillige oder mutwillige Prozessführung der Parteien disziplinarisch geahndet werden. Ist eine Partei von der Erfolglosigkeit ihres Verhaltens im Prozess überzeugt und kommt es ihr nur darauf an, dem Gegner Ungelegenheiten zu bereiten oder sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu entziehen, ist ihre Prozessführung als böswillig zu qualifizieren. Mutwillig ist sie namentlich dann, wenn die Partei in leichtfertiger Weise unrichtige Tatsachen behauptet. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so liegt zu einer disziplinarischen Bestrafung auch dann kein Grund vor, wenn der von der betreffenden Prozesspartei eingenommene Standpunkt ein durchaus haltloser ist (vgl. ZR 14 Nr. 166).

Dass der Beklagte 1 von der Aussichtslosigkeit der Widerklage überzeugt war oder überzeugt sein musste, liegt auf der Hand, ist doch auch für einen juristi-

schen Laien ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Anspruchsgrundlagen für einer Persönlichkeitsverletzung vorliegend nicht erfüllt sein können. Auch die Aussage, wonach nun ebenfalls ein Verbot verlangt werde, sofern man schon beim Verboten sei (act. 32 E. Rz. 1) deutet darauf hin, dass die Erhebung der Widerklage wohl eher einer Trotzreaktion gleichkommt als dass sie in der effektiven Überzeugung von der Stichhaltigkeit der rechtlichen Ausführungen gründen würde. Dass der Beklagten 1 hierdurch böswillig gehandelt und einen weitergehenden, verwerflichen Zweck verfolgen hätte, ist hingegen ebenso wenig erstellt, wie dass der Beklagte 1 leichtfertig unrichtige Tatsachen behauptet hätte, zumal ohnehin kein Beweisverfahren durchgeführt worden ist. Der vom Beklagten 1 eingenommene Standpunkt kann wohl als haltlos bezeichnet werden, da ihm jedoch weder eine böswillige noch eine mutwillige Prozessführung unterstellt werden kann, drängt sich eine disziplinarische Ahndung nicht auf.

10. Kosten- und Entschädigungsfolgen

10.1. Im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen, welches diesem Verfahren voraus ging, haben sowohl die Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirkes Meilen als auch das Obergericht des Kantons Zürich die definitive Regelung der Kostentragung und der Entschädigungsfolgen dem Hauptsachengericht überlassen (act. 20/16 S. 13 Ziff. 5 f. und act. 3/3 S. 21 Ziff. 1 f.). Im vorliegenden Endentscheid sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen daher nicht nur für das Hauptverfahren festzusetzen.

10.2. Nach § 64 Abs. 2 ZPO werden die Kosten des Verfahrens grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt. Die Auferlegung der Kosten für das Massnahmeverfahren folgt der Kostenaufgabe im Hauptverfahren, richtet sich also nach dem Ob- und Unterliegen in diesem (vgl. ZR 67 (1968) 41 und ZR 75 (1976) 16).

Die Klägerin unterliegt bezüglich der in den Ziffern 1 und 3 des Rechtsbegehrens gestellten Anträge, wobei das Unterliegen bezüglich Rechtsbegehrens Ziffer 1 rein formeller Natur ist, und obsiegt bezüglich Ziffer 2 ihres Rechtsbegehrens sowie in Bezug auf die Widerklage. Der Beklagte 1 unterliegt entsprechend bezüglich der materiell gewichtigen Ziffer 2 des klägerischen Rechtsbegehrens und mit seiner

Widerklage. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Kosten des Verfahrens der Klägerin zu zwei Sechsteln aufzuerlegen. Die weiteren vier Sechstel der Verfahrenskosten sind von den Beklagten zu tragen, wobei dieser Kostenanteil in Anwendung von § 70 Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung der Tatsache, dass lediglich der Beklagte 1 Widerklage erhoben hat, vom Beklagten 2 lediglich im Umfang von drei Sechsteln mitzutragen ist. Die Kosten sind dem Beklagten 1 somit zu vier Sechsteln aufzuerlegen, unter solidarischer Mithaftung des Beklagten 2 für drei Sechstel der Verfahrenskosten. Entsprechend sind die Beklagten 1 und 2 unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Klägerin die von ihr vorab bezogenen Kosten des Massnahmeverfahrens von total Fr. 7'000.00 zu vier Sechsteln (Beklagter 1) bzw. drei Sechsteln (Beklagter 2) zu erstatten.

10.3. Jede Partei hat sodann gemäss § 68 Abs. 1 ZPO die Gegenpartei im gleichen Verhältnis für aussergerichtliche Kosten und Umtriebe zu entschädigen, wie ihr die Kosten auferlegt werden. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so sind die Bruchteile des Unterliegens bzw. des Obsiegens der Parteien bei der Frage der Zusprechung einer Prozessentschädigung zu verrechnen und erst dann für die mehrheitlich obsiegende Partei die ihr entsprechend herabgesetzte Prozessentschädigung festzulegen (ZR 72 (1973) 18). Davon ausgehend sind die Beklagten unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Klägerin eine auf einen Drittel (Beklagter 1) bzw. einen Sechstel (Beklagter 2) herabgesetzte Prozessentschädigung zu bezahlen. Die Prozessentschädigung für die anwaltlich vertretene Klägerin ist dabei in Anwendung der Anwaltsgebührenverordnung unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nebst dem vorliegenden ordentlichen Prozess auch ein separates Massnahmeverfahren zu führen war festzulegen. Auf der Prozessentschädigung ist mangels eines entsprechenden Antrages kein Mehrwertsteuerzuschlag geschuldet.

Das Gericht beschliesst:

1. Auf Ziffer 1 des klägerischen Rechtsbegehrens (Feststellung der Persönlichkeitsverletzung) wird nicht eingetreten.
2. Der Antrag der Klägerin auf Bestrafung des Beklagten 1 nach § 50 Abs. 3 ZPO mit Ordnungsstrafe wird abgewiesen.
3. Schriftliche Mitteilung zusammen mit nachfolgendem Erkenntnis.
4. Ein Rekurs gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen von der Zustellung an schriftlich, im Doppel und unter Beilegung dieses Entscheides beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8023 Zürich, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Das Gericht erkennt:

1. Den Beklagten wird befohlen, die Publikationen folgenden Inhalts aus dem Internet zu entfernen:

a)

13. Oktober 2008, letztmals aktualisiert am 24. März 2009

SF manipulation suisse

Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens



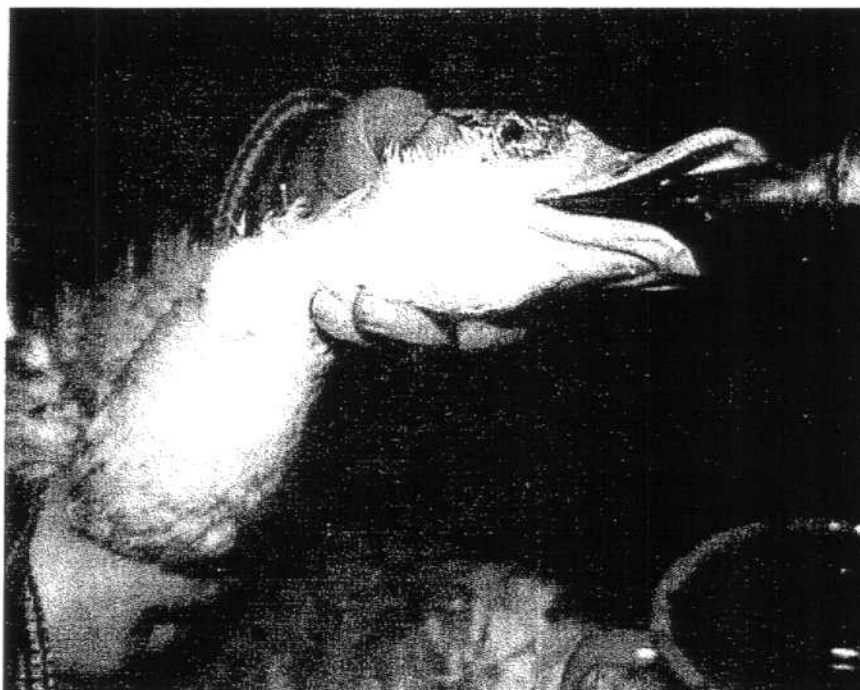
Repräsentantin einer dekadenten Gesellschaft

In der Neujahrs-Tagesschau 2008 wurde über die Foie-Gras- und Hummerfresserei der noblen Gesellschaft an Silvester berichtet, wie sich die dicksten Geldsäcke in Luxushotels an den perversesten Delikatessen, sprich Tierquälerprodukten, delectierten. Und die Reportage war nicht etwa kritisch, sondern voller Bewunderung für diese Art von Glanz und Gloria. Der Moderatorin Katja Stauber war anzusehen, dass sie gerne auch zu dieser Gesellschaft gehören würde.

Derart für Tierquälerprodukte wie *foie gras* und Hummer Werbung zu machen in der Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens, ist schamlos daneben, aber in dieser dekadenten Gesellschaft vielleicht politisch korrekt. Als nicht politisch korrekt wird es von dieser skrupellosen, eitlen und degenerierten Elite empfunden, wenn ihr ein Spiegel vorgehalten und die Schändlichkeit ihres Tuns sichtbar gemacht wird



foie gras - Bestialität für luxuriösen Gaumenkitzel



In einer Glosse über diese wohlwollende Reportage über die Silvester-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei wurden auch die Augenringe dieser Moderatorin erwähnt. Bald darauf präsentierte sie sich den Fernsehzuschauern mit auffällig gestraffter Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen (Schreiben des Anwaltes). Der VgT wird dies nicht tun.

Aktuelle Berichterstattung zum Gerichtsverfahren gegen den VgT:
www.vgt.ch/justizwillkuer/katjastauber/zensur.htm

Das Botox-Spritzen wäre Privatsache, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. Tierquälerei ist keine Privatsache.

Tierschutz ist von öffentlichem Interesse, eine in der Bundesverfassung verankerte öffentliche Aufgabe.

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Mäuse werden für diese degenerierte Auffassung von Schönheit zu Tode gefoltert. Hier der Tatsachenbericht über dieses Verbrechen. Auch die Vereinigung Ärzte für Tierschutz berichtet über die grausamen Tierversuche, die für Botox immer wieder neu nötig sind, je mehr Botox konsumiert wird:
www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33

SonntagsZeitung 17. Februar 2008

Massaker an Mäusen mit Botox

*Schweizer Ärzte fordern Verzicht
des Mittels in der Kosmetik*

BASEL Ärzte sollen bei kosmetischen Behandlungen auf Botox und ähnliche Produkte wie Dysport oder Vistabel verzichten. Diesen Aufruf hat die «Schweizerische Ärztezeitung» letzte Woche veröffentlicht. Das Blatt richtet sich an die über 30 000 Mitglieder der Ärzerverbindung FMH.

Autor ist Markus Deutsch, Vorstandsmitglied der Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin. «Das Problem ist die Herstellung des starken Nervengifts.» Für jede Produktionscharge muss der Botox-Gehalt getestet werden. Das geschieht mit dem so genannten LD50-Test. Botox wird in die Bauchhöhle von Mäusen gespritzt; so wird die Dosis bestimmt, die es braucht, bis 50 Prozent der Tiere tot sind. Die Nager ersticken an Nervenlähmungen, was mehrere Tage dauern kann.

In der Schweiz wird kein Botox hergestellt. Die nötigen Tierversuche würden, wie Ignaz Bloch, Mitglied der Eidgenössischen

sturz» im November sagte, gar nie bewilligt. Experten schätzen, dass jährlich mehrere Hunderttausend Versuchstiere sterben.

Botox ist ein Milliarden-Dollar-Geschäft mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten. Der Anteil der Antifaltenbehandlungen beträgt rund die Hälfte, 2003 waren es noch 40 Prozent. Der Rest sind medizinische Anwendungen.

US-Behörden untersuchen Botox-Todesfälle bei Kindern

Die amerikanische Gesundheitsbehörde veröffentlichte Anfang Februar eine Botox-Warnung, nachdem mehrere Kinder gestorben waren. Sie hatten das Medikament wegen krankhafter Muskelkrämpfe erhalten, vermutlich in einer zu hohen Dosis. Nach der Behandlung wurden Probleme wie Atemnot, Schluckbeschwerden und Schwächeanfälle festgestellt.

Botox wird auch bei Migräne und übermässigem Schwitzen ge-

Mäuse sind entgegen einem verbreiteten Vorurteil keine Ekeltiere, sondern niedliche, intelligente, sensible Tierchen. Die an ihnen verübten Grausamkeiten, nur für die Eitelkeit degenerierter Damen, ist ein Verbrechen!



Seit Jahren werden alle vom VgT aufgedeckten Tierquälereien von dieser Moderatorin und ihren Redaktionskollegen systematisch unterdrückt (www.vgt.ch/justizwillkuer/tv-zensur/index.htm).

Lieber wird in der Hauptnachrichtensendung des Schweizer Staatsfernsehens billige Unterhaltung betrieben und mit voyeurhaften Berichten über das perverse Treiben der reichsten Geldsäcke in Luxushotels palavert.

Jüngstes Beispiel: Die von den Behörden geduldeten erschreckenden Tierquälereien beim Familienfischen am Blausee.

Das Schweizer Fernsehen interessierte sich nicht für diese erschütternden Filmaufnahmen und dieses Tierschutzdrama am Blausee, das unzweifelhaft von öffentlichem Interesse ist. Was an Silvester in Luxushotels gespiesen wird, wird hingegen als wichtig genug erachtet für einen längeren Bericht in der Tageschau und als politisch korrekter, als so unschöne Bilder, welche die Zuschauer nur belasten.

Die Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens stellt lieber eine Moderatorin vor die Kamera, die sich begeistern kann, wenn Tierquälereiprodukte konsumiert werden. Ob Tierquälerei gefressen oder gespritzt wird, macht keinen grossen Unterschied.

Ganz anders geht Brigitte Bardot mit ihren Falten um: *"Ich bin stolz auf meine Falten. Sie sind das Leben in meinem Gesicht."*

Das ist der Unterschied zwischen einer grossen Persönlichkeit wie Brigitte Bardot, die sich einer gemeinnützig-humanistischen Aufgabe widmet (Tierschutz), und einer eitlen Moderatorin, der das Leiden von Wehrlosen egal ist. Anstatt sich vom Tierquälerprodukt Botox zu distanzieren, versucht sie, den VgT mit Hilfe von Rechtsanwälten und Gerichtsverfahren einzuschüchtern und mundtot zu machen.

Gesunde vegetarische Ernährung und ein guter Charakter tragen mehr zur Schönheit bei, als der skrupellose Einsatz von Tierquäler-Kosmetika.

Dr. Hauschka, von der gleichnamigen Naturkosmetik-Firma, über Gesichtsfalten:

"Eine innere Ruhe entsteht mit den Jahren, aus der heraus das eigene ausdrucksvolle Ich leuchtet. Der Weg dorthin ist voller Überraschungen und Erlebnisse. Ein bunter Weg, der seine Geschichten in das Gesicht zeichnet. Spuren, die ein Gesicht schön und einzigartig machen."

Botox macht oft nicht nur nicht schöner, sondern im Gegenteil hässlicher. Im Amerikanischen nennt man solche Botox-geschädigten Frauen "Botox-Babes". Siehe den typischen Fall der Schauspielerin Nicole Kidman und den Bericht über die Risiken und Nebenwirkungen.

Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja-Stauber wirklich?

Eine Leserin schrieb uns: "Mein Arbeitskollege findet sie gutaussehend". Das ist natürlich Geschmacksache und über Geschmack kann man bekanntlich nicht streiten. Es gibt Männer, die finden Dirnen mit auffällig gefärbten Haaren, dick geschminkt, geliftet und botoxgespritzt attraktiv. Aber eben, Männer haben manchmal einen seltsamen Geschmack bezüglich Frauen. Darüber lässt sich nicht streiten. Jedenfalls erlaubt die Meinungsäusserungsfreiheit eine Diskussion darüber, ob eine Fernsehmoderatorin schön oder hässlich ist.

Urteilen Sie selber, wie "schön" Moderatorin Katja Stauber ist:





mehr Bilder

Ob Katja-Stauber wirklich Botox spritzt, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Verwerflich ist jedoch allein schon, dass sie sich auf journalistisch korrekte Anfrage hin nicht davon distanziert hat, nachdem sie sich durch ihre auffällige Faltenbeseitigung dieser Vermutung ausgesetzt hat. Als Botox-Moderatorin wird sie bezeichnet, weil sie sich damit selber in den Fokus der tierschützerischen Botox-Kritik gesetzt hat und lieber gegen eine Tierschutzorganisation prozessiert, als sich von Botox zu distanzieren.

Beiträge im Forum zum Thema

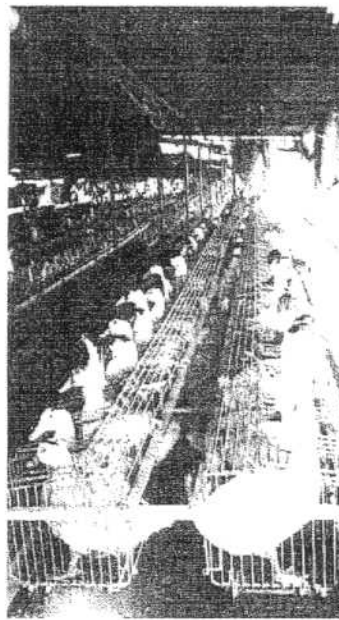
1. Januar 2008

S manipulation suisse

Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels *foie gras* und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

3. Januar 2010

SonntagsZeitung

LeuteNachrichten

9. JANUAR 2010



Maryam und Rolf Sachs: Im Dracula-Club liess das Paar in der Silvesternacht Hummer, Steaks und Foie gras auftischen

Alle Jahre wieder fressen sich degenerierte Geldsäcke voll mit abscheulichen Tierquälerprodukten. Dann lässt man sich stolz ablichten für die Klatschspalten.

Und über sowas berichtete die Botox-Moderatorin Stauber bewundernd in der Tagesschau.

News-Verzeichnis

Startseite VgT

b)

1. Januar 2008

SF DRS *manipulation suisse*

Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

c)

13. Oktober 2008, aktualisiert am 5. November 2008

Die Botox-Moderatorin

des Schweizer Fernsehen

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Siehe:

Mäuse werden mit Botox-Spritzen für die Schönheit zu Tode gefoltert

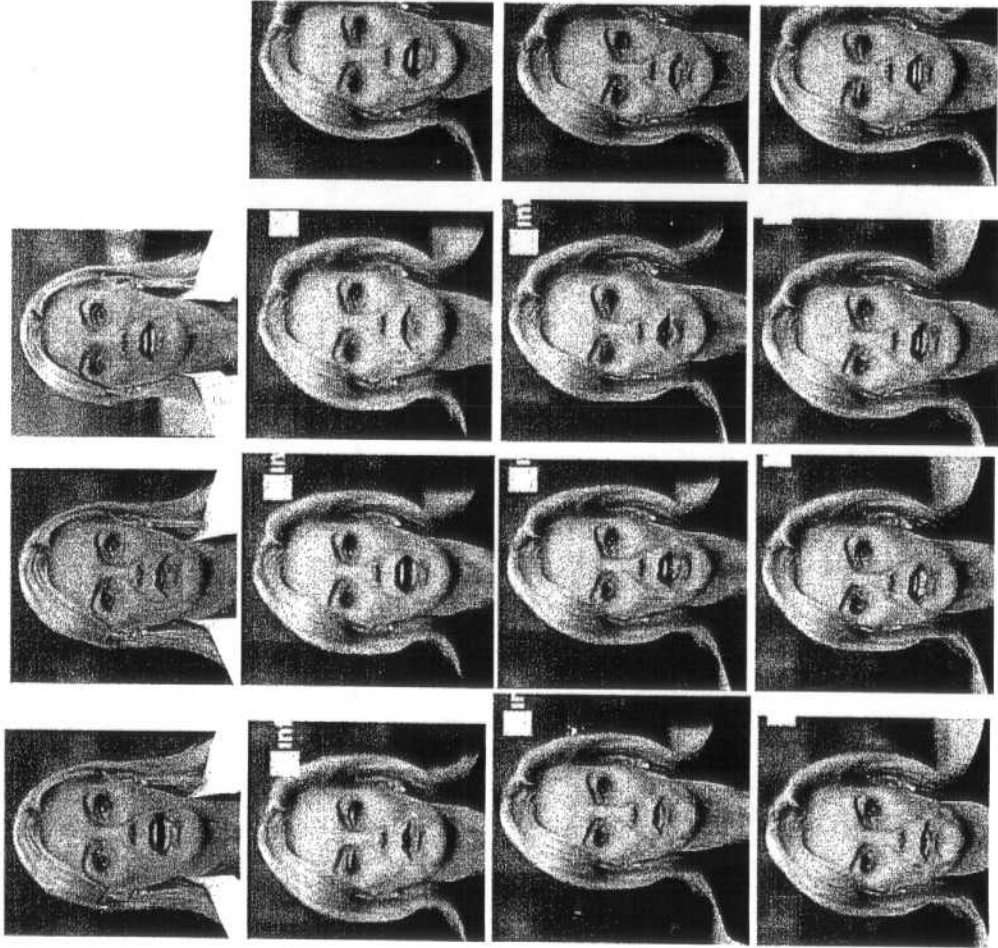
Seit der VgT in einer kritischen Glosse über den wohlwollenden Kommentar von Tagesschau-Moderatorin Katja Stauber zur Neujahrs-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei der noblen Gesellschaft in der Silvester-Tagesschau auch deren Augenringe erwähnt hat, zeigt sich Stauber mit einer auffällig gestrafften Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entferne. Der VgT wird dies nicht tun.

d)

Katja Stauber, Moderatorin des Schweizer Fernsehens

Warum zeigen wir diese Bilder? Sie hat das durch verwerfliches Verhalten provoziert. Mehr dazu hier.

















e)

13. Oktober 2008, letzmals aktualisiert am 24. März 2009

SF DRS manipulation suisse

Die Botox-Moderatorin

des Schweizer Fernsehens

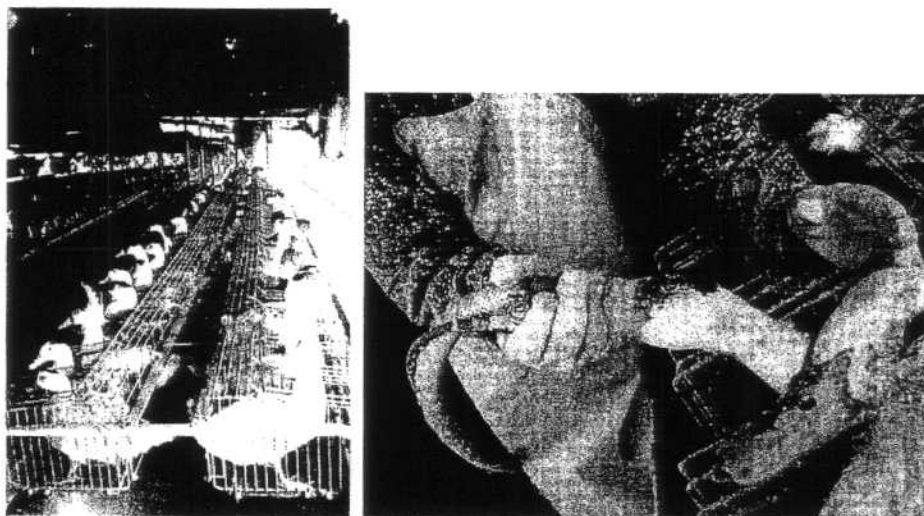


Repräsentantin einer dekadenten Gesellschaft

In der Neujahrs-Tagesschau 2008 wurde über die Foie-Gras- und Hummerfresserei der noblen Gesellschaft an Silvester berichtet, wie sich die dicksten Geldsäcke in Luxushotels an den perversesten Delikatessen, sprich Tierquäleryprodukten, delectierten. Und die Reportage war nicht etwa kritisch, sondern voll-

ler Bewunderung für diese Art von Glanz und Gloria. Der Moderatorin Katja Stauber war anzusehen, dass sie gerne auch zu dieser Gesellschaft gehören würde.

Derart für Tierquälprodukte wie foie gras und Hummer Werbung zu machen in der Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens, ist schamlos daneben, aber in dieser dekadenten Gesellschaft vielleicht politisch korrekt. Als nicht politisch korrekt wird es von dieser skrupellosen, eiteln und degenerierten Elite empfunden, wenn ihr ein Spiegel vorgehalten und die Schändlichkeit ihres Tuns sichtbar gemacht wird.



foie gras - Bestialität für luxuriösen Gaumenkitzel



In einer Glosse über diese wohlwollende Reportage über die Silvester-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei wurden auch die Augenringe dieser Moderatorin erwähnt. Bald darauf präsentierte sie sich den Fernsehzuschauern mit auffällig gestraffter Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch Ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen (Schreiben des Anwaltes). Der VgT wird dies nicht tun.

Aktuelle Berichterstattung zum Gerichtsverfahren gegen den VgT: www.vgt.ch/justizwillkuer/katja-stauber/zensur.htm

Das Botox-Spritzen wäre Privatsache, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. Tierquälerei ist keine Privatsache. Tierschutz ist von öffentlichem Interesse, eine in der Bundesverfassung verankerte öffentliche Aufgabe.

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Mäuse werden für diese degenerierte Auffassung von Schönheit zu Tode gefoltert. Hier der **Tatsachenbericht** über dieses Verbrechen. Auch die Vereinigung Ärzte für Tierschutz berichtet über die grausamen Tierversuche, die für Botox immer wieder neu nötig sind, je mehr Botox konsumiert wird: www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33

Massaker an Mäusen mit Botox

Schweizer Ärzte fordern Verzicht des Mittels in der Kosmetik

BASEL Ärzte sollen bei kosmetischen Behandlungen auf Botox und ähnliche Produkte wie Dysport oder Vistabel verzichten. Diesen Aufruf hat die «Schweizerische Ärztezeitung» letzte Woche veröffentlicht. Das Blatt richtet sich an die über 30 000 Mitglieder der Ärzerverbindung FMH.

Autor ist Markus Deutsch, Vorstandsmitglied der Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin. «Das Problem ist die Herstellung des starken Nervengifts.» Für jede Produktionscharge muss der Botox-Gehalt getestet werden. Das geschieht mit dem so genannten LD50-Test. Botox wird in die Bauchhöhle von Mäusen gespritzt; so wird die Dosis bestimmt, die es braucht, bis 50 Prozent der Tiere tot sind. Die Nagetiere ersticken an Nervenlähmungen, was mehrere Tage dauern kann.

In der Schweiz wird kein Botox

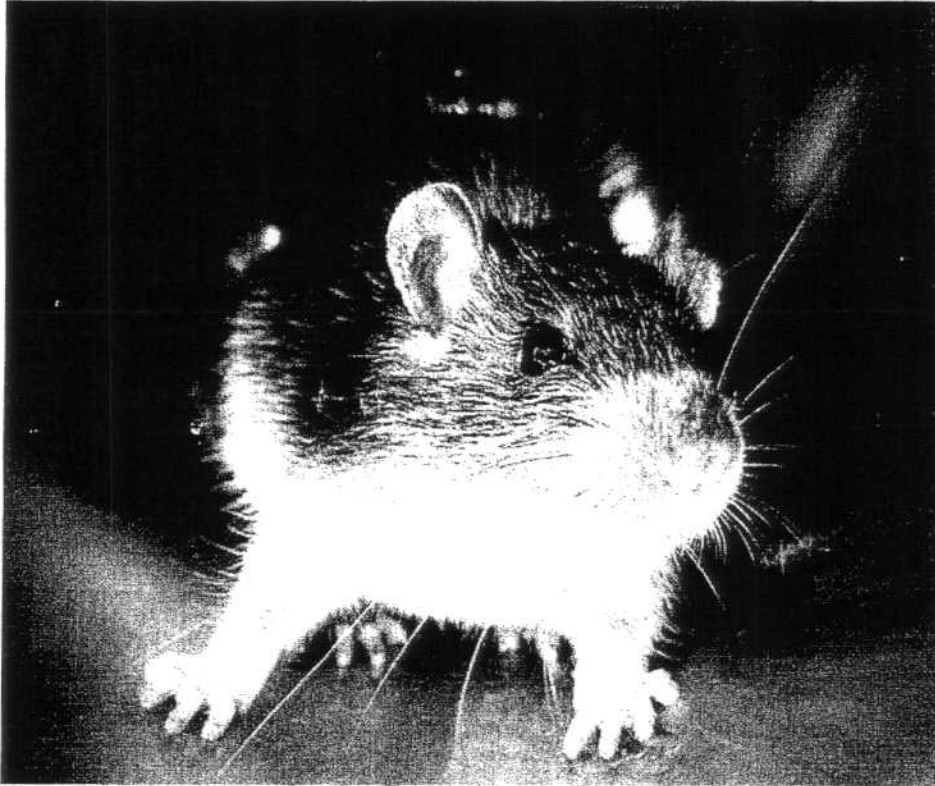
sturz» im November sagte, gar nie bewilligt. Experten schätzen, dass jährlich mehrere Hunderttausend Versuchstiere sterben.

Botox ist ein Milliarden-Dollar-Geschäft mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten. Der Anteil der Antifaltenbehandlungen beträgt rund die Hälfte, 2003 waren es noch 40 Prozent. Der Rest sind medizinische Anwendungen.

US-Behörden untersuchen Botox-Todesfälle bei Kindern

Die amerikanische Gesundheitsbehörde veröffentlichte Anfang Februar eine Botox-Warnung, nachdem mehrere Kinder gestorben waren. Sie hatten das Medikament wegen krankhafter Muskelkrämpfe erhalten, vermutlich in einer zu hohen Dosis. Nach der Behandlung wurden Probleme wie Atemnot, Schluckbeschwerden und Schwächeanfälle festgestellt.

Mäuse sind entgegen einem verbreiteten Vorurteil keine Ekeltiere, sondern niedliche, intelligente, sensible Tierchen. Die an ihnen verübten Grausamkeiten, nur für die Eitelkeit degenerierter Damen, ist ein Verbrechen!



Seit Jahren werden alle vom VgT aufgedeckten Tierquälereien von dieser Moderatorin und ihren Redaktionskollegen systematisch unterdrückt (www.vgt.ch/justizwillkuer/tv-zensur/index.htm). Lieber wird in der Hauptnachrichtensendung des Schweizer Staatsfernsehens billige Unterhaltung betrieben und mit voyeurhaften Berichten über das perverse Treiben der reichsten Geldsäcke in Luxushotels palavert.

Jüngstes Beispiel: Die von den Behörden geduldeten erschreckenden Tierquälereien beim Familienfischen am Blausee.

Das Schweizer Fernsehen interessierte sich nicht für diese erschütternden Filmaufnahmen und dieses Tierschutzdrama am Blausee, das unzweifelhaft von öffentlichem Interesse ist. Was an Silvester in Luxushotels gespiesen wird, wird hingegen als wichtig genug erachtet für einen längeren Bericht in der Tagesschau und als politisch korrekter, als so unschöne Bilder, welche die Zuschauer nur belasten.

Die Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens stellt lieber eine Moderatorin vor die Kamera, die sich begeistern kann, wenn Tierquälereprodukte konsumiert werden. Ob Tierquälerei gefressen oder gespritzt wird, macht keinen grossen Unterschied.

Ganz anders geht Brigitte Bardot mit ihren Falten um: "Ich bin stolz auf meine Falten. Sie sind das Leben in meinem Gesicht."

Das ist der Unterschied zwischen einer grossen Persönlichkeit wie Brigitte Bardot, die sich einer gemeinnützig-humanistischen Aufgabe widmet (Tierschutz), und einer eitlen Moderatorin, der das Leiden von Wehrlosen egal ist. Anstatt sich vom Tierquälereprodukt Botox zu distanzieren, versucht sie, den VgT mit Hilfe von Rechtsanwälten und Gerichtsverfahren einzuschüchtern und mundtot zu machen.

Gesunde vegetarische Ernährung und ein guter Charakter tragen mehr zur Schönheit bei, als der skrupellose Einsatz von Tierquälere-Kosmetika.

Dr. Hauschka, von der gleichnamigen Naturkosmetik-Firma, über Gesichtsfalten:

"Eine innere Ruhe entsteht mit den Jahren, aus der heraus das eigene ausdrucksvolle Ich leuchtet. Der Weg dorthin ist voller Überraschungen und Erlebnisse. Ein bunter Weg, der seine Geschichten in das Gesicht zeichnet. Spuren, die ein Gesicht schön und einzigartig machen. "

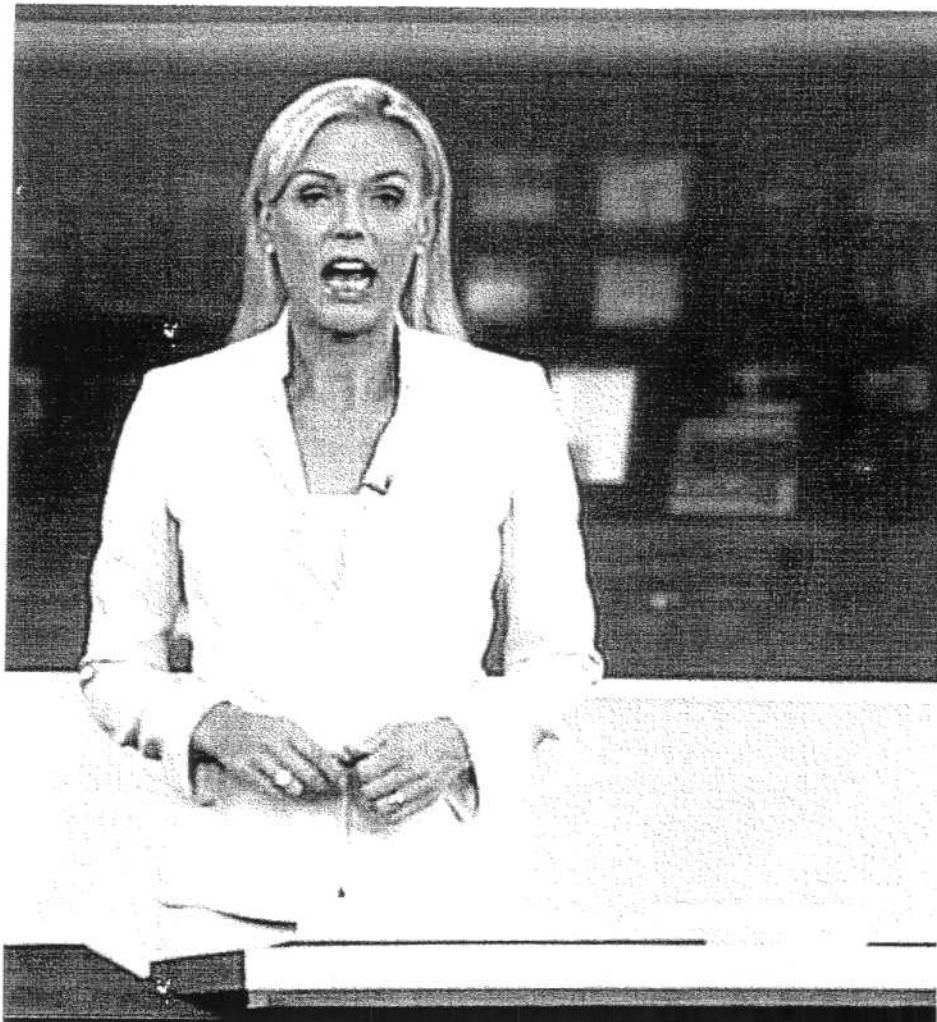
Botox macht oft nicht nur nicht schöner, sondern im Gegenteil hässlicher. Im Amerikanischen nennt man solche Botox-geschädigten Frauen "Botox-Babes". Siehe den typischen Fall der Schauspielerin Nicole Kidman und den Bericht über die Risiken und Nebenwirkungen.

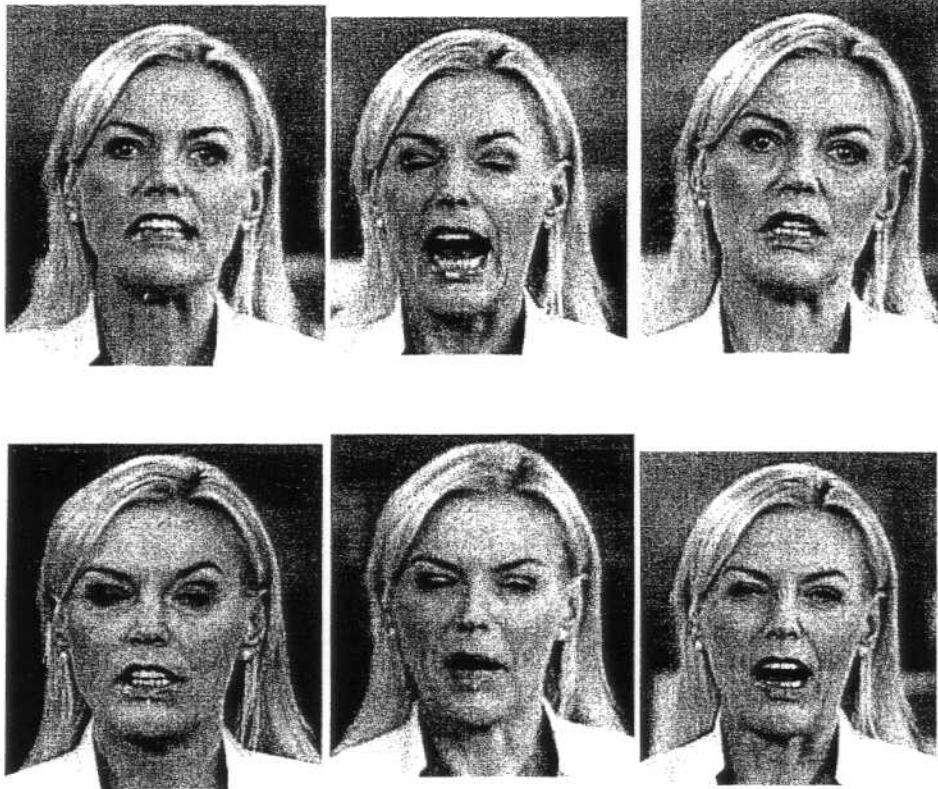
Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja-Stauber wirklich?

Eine Leserin schrieb uns: "Mein Arbeitskollege findet sie gutausehend":

Das ist natürlich Geschmacksache und über Geschmack kann man bekanntlich nicht streiten. Es gibt Männer, die finden Dirnen mit auffällig gefärbten Haaren, dick geschmickt, geliftet und botox-gespritzt attraktiv. Aber eben, Männer haben manchmal einen seltsamen Geschmack bezüglich Frauen. Darüber lässt sich nicht streiten. Jedenfalls erlaubt die Meinungsäusserungsfreiheit eine Diskussion darüber, ob eine Fernsehmoderatorin schön oder hässlich ist.

Urteilen Sie selber, wie "schön" Moderatorin Katja Stauber ist:





mehr Bilder

Ob Katja-Stauber wirklich Botox spritzt, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Verwerflich ist jedoch allein schon, dass sie sich auf journalistisch korrekte Anfrage hin nicht davon distanziert hat, nachdem sie sich durch ihre auffällige Faltenbeseitigung dieser Vermutung ausgesetzt hat. Als Botox-Moderatorin wird sie bezeichnet, weil sie sich damit selber in den Fokus der tierschützerischen Botox-Kritik gesetzt hat und lieber gegen eine Tierschutzorganisation prozessiert, als sich von Botox zu distanzieren.

f)

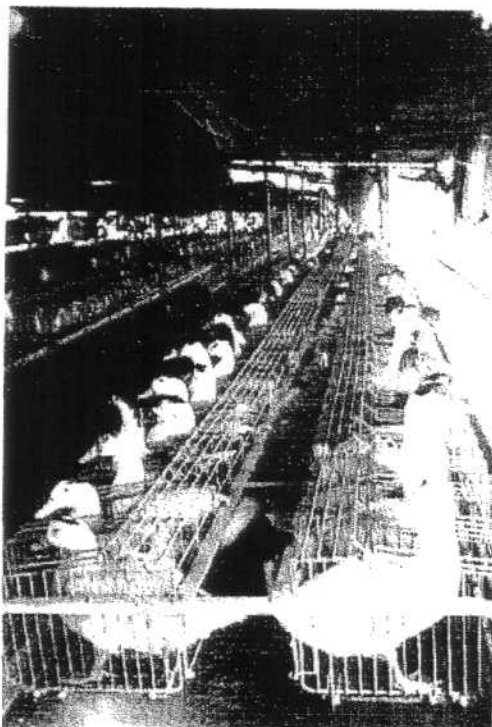
1. Januar 2008

SF **DRS** manipulation suisse

Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

News- Verzeichnis

Startseite VgT

2. Den Beklagten wird verboten, Äusserungen des folgenden oder ähnlichen Inhalts zu veröffentlichen:

a)

13. Oktober 2008, letztmals aktualisiert am 24. März 2009

Sf manipulation suisse

Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens



Repräsentantin einer dekadenten Gesellschaft

In der Neujahrs-Tagesschau 2008 wurde über die Foie-Gras- und Hummerfresserei der noblen Gesellschaft an Silvester berichtet, wie sich die dicksten Geldsäcke in Luxushotels an den perversesten Delikatessen, sprich Tierquälerprodukten, delectierten. Und die Reportage war nicht etwa kritisch, sondern voller Bewunderung für diese Art von Glanz und Gloria. Der Moderatorin Katja Stauber war anzusehen, dass sie gerne auch zu dieser Gesellschaft gehören würde.

Derart für Tierquälerprodukte wie *foie gras* und Hummer Werbung zu machen in der Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens, ist schamlos daneben, aber in dieser dekadenten Gesellschaft vielleicht politisch korrekt. Als nicht politisch korrekt wird es von dieser skrupellosen, eitlen und degenerierten Elite empfunden, wenn ihr ein Spiegel vorgehalten und die Schändlichkeit ihres Tuns sichtbar gemacht wird.



foie gras - Bestialität für luxuriösen Gaumenkitzel



In einer Glosse über diese wohlwollende Reportage über die Silvester-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei wurden auch die Augenringe dieser Moderatorin erwähnt. Bald darauf präsentierte sie sich den Fernsehzuschauern mit auffällig gestraffter Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen (Schreiben des Anwaltes). Der VgT wird dies nicht tun.

Aktuelle Berichterstattung zum Gerichtsverfahren gegen den VgT:
www.vgt.ch/justizwillkuer/katjastauber/zensur.htm

Das Botox-Spritzen wäre Privatsache, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. Tierquälerei ist keine Privatsache.

Tierschutz ist von öffentlichem Interesse, eine in der Bundesverfassung verankerte öffentliche Aufgabe.

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Mäuse werden für diese degenerierte Auffassung von Schönheit zu Tode gefoltert. Hier der Tatsachenbericht über dieses Verbrechen. Auch die Vereinigung Ärzte für Tierschutz berichtet über die grausamen Tierversuche, die für Botox immer wieder neu nötig sind, je mehr Botox konsumiert wird:
www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33

SonntagsZeitung 17. Februar 2008

Massaker an Mäusen mit Botox

*Schweizer Ärzte fordern Verzicht
des Mittels in der Kosmetik*

BASEL Ärzte sollen bei kosmetischen Behandlungen auf Botox und ähnliche Produkte wie Dysport oder Vistabel verzichten. Diesen Aufruf hat die «Schweizerische Ärztezeitung» letzte Woche veröffentlicht. Das Blatt richtet sich an die über 30 000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH.

Autor ist Markus Deutsch, Vorstandsmitglied der Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin. «Das Problem ist die Herstellung des starken Nervengifts.» Für jede Produktionscharge muss der Botox-Gehalt getestet werden. Das geschieht mit dem so genannten LD50-Test. Botox wird in die Bauchhöhle von Mäusen gespritzt; so wird die Dosis bestimmt, die es braucht, bis 50 Prozent der Tiere tot sind. Die Nager ersticken an Nervenlähmungen, was mehrere Tage dauern kann.

In der Schweiz wird kein Botox hergestellt. Die nötigen Tierversuche würden, wie Ignaz Bloch, Mitglied der Eidgenössischen

sturz» im November sagte, gar nie bewilligt. Experten schätzen, dass jährlich mehrere Hunderttausend Versuchstiere sterben.

Botox ist ein Milliarden-Dollar-Geschäft mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten. Der Anteil der Antifaltenbehandlungen beträgt rund die Hälfte, 2003 waren es noch 40 Prozent. Der Rest sind medizinische Anwendungen.

US-Behörden untersuchen Botox-Todesfälle bei Kindern

Die amerikanische Gesundheitsbehörde veröffentlichte Anfang Februar eine Botox-Warnung, nachdem mehrere Kinder gestorben waren. Sie hatten das Medikament wegen krankhafter Muskelkrämpfe erhalten, vermutlich in einer zu hohen Dosis. Nach der Behandlung wurden Probleme wie Atemnot, Schluckbeschwerden und Schwächeanfälle festgestellt.

Botox wird auch bei Migräne und übermäßigem Schwitzen ge-

Mäuse sind entgegen einem verbreiteten Vorurteil keine Ekeltiere, sondern niedliche, intelligente, sensible Tierchen. Die an ihnen verübten Grausamkeiten, nur für die Eitelkeit degenierter Damen, ist ein Verbrechen!



Seit Jahren werden alle vom VgT aufgedeckten Tierquälereien von dieser Moderatorin und ihren Redaktionskollegen systematisch unterdrückt (www.vgt.ch/justizwillkuer/tv-zensur/index.htm).

Lieber wird in der Hauptnachrichtensendung des Schweizer Staatsfernsehens billige Unterhaltung betrieben und mit voyeurhaften Berichten über das perverse Treiben der reichsten Geldsäcke in Luxushotels palavert.

Jüngstes Beispiel: Die von den Behörden geduldeten erschreckenden Tierquälereien beim Familienfischen am Blausee.

Das Schweizer Fernsehen interessierte sich nicht für diese erschütternden Filmaufnahmen und dieses Tierschutzdrama am Blausee, das unzweifelhaft von öffentlichem Interesse ist. Was an Silvester in Luxushotels gespiesen wird, wird hingegen als wichtig genug erachtet für einen längeren Bericht in der Tageschau und als politisch korrekter, als so unschöne Bilder, welche die Zuschauer nur belasten.

Die Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens stellt lieber eine Moderatorin vor die Kamera, die sich begeistern kann, wenn Tierquäleryprodukte konsumiert werden. Ob Tierquälerei gefressen oder gespritzt wird, macht keinen grossen Unterschied.

Ganz anders geht Brigitte Bardot mit ihren Falten um: *"Ich bin stolz auf meine Falten. Sie sind das Leben in meinem Gesicht."*

Das ist der Unterschied zwischen einer grossen Persönlichkeit wie Brigitte Bardot, die sich einer gemeinnützig-humanistischen Aufgabe widmet (Tierschutz), und einer eitlen Moderatorin, der das Leiden von Wehrlosen egal ist. Anstatt sich vom Tierquälprodukt Botox zu distanzieren, versucht sie, den VgT mit Hilfe von Rechtsanwälten und Gerichtsverfahren einzuschüchtern und mundtot zu machen.

Gesunde vegetarische Ernährung und ein guter Charakter tragen mehr zur Schönheit bei, als der skrupellose Einsatz von Tierquäl-Kosmetika.

Dr. Hauschka, von der gleichnamigen Naturkosmetik-Firma, über Gesichtsfalten:

"Eine innere Ruhe entsteht mit den Jahren, aus der heraus das eigene ausdrucksvolle Ich leuchtet. Der Weg dorthin ist voller Überraschungen und Erlebnisse. Ein bunter Weg, der seine Geschichten in das Gesicht zeichnet. Spuren, die ein Gesicht schön und einzigartig machen."

Botox macht oft nicht nur nicht schöner, sondern im Gegenteil hässlicher. Im Amerikanischen nennt man solche Botox-geschädigten Frauen "Botox-Babes". Siehe den typischen Fall der Schauspielerin Nicole Kidman und den Bericht über die Risiken und Nebenwirkungen.

Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja-Stauber wirklich?

Eine Leserin schrieb uns: "Mein Arbeitskollege findet sie gutaussehend". Das ist natürlich Geschmacksache und über Geschmack kann man bekanntlich nicht streiten. Es gibt Männer, die finden Dirnen mit auffällig gefärbten Haaren, dick geschminkt, geliftet und botoxgespritzt attraktiv. Aber eben, Männer haben manchmal einen seltsamen Geschmack bezüglich Frauen. Darüber lässt sich nicht streiten. Jedenfalls erlaubt die Meinungsäusserungsfreiheit eine Diskussion darüber, ob eine Fernsehmoderatorin schön oder hässlich ist.

Urteilen Sie selber, wie "schön" Moderatorin Katja Stauber ist:





mehr Bilder

Ob Katja-Stauber wirklich Botox spritzt, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Verwerflich ist jedoch allein schon, dass sie sich auf journalistisch korrekte Anfrage hin nicht davon distanziert hat, nachdem sie sich durch ihre auffällige Faltenbeseitigung dieser Vermutung ausgesetzt hat. Als Botox-Moderatorin wird sie bezeichnet, weil sie sich damit selber in den Fokus der tierschützerischen Botox-Kritik gesetzt hat und lieber gegen eine Tierschutzorganisation prozessiert, als sich von Botox zu distanzieren.

Beiträge im Forum zum Thema

b)

1. Januar 2008

SF DRS manipulation suisse

Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

c)

13. Oktober 2008, aktualisiert am 5. November 2008

Die Botox-Moderatorin

des Schweizer Fernsehen

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Siehe:

Mäuse werden mit Botox-Spritzen für die Schönheit zu Tode gefoltert

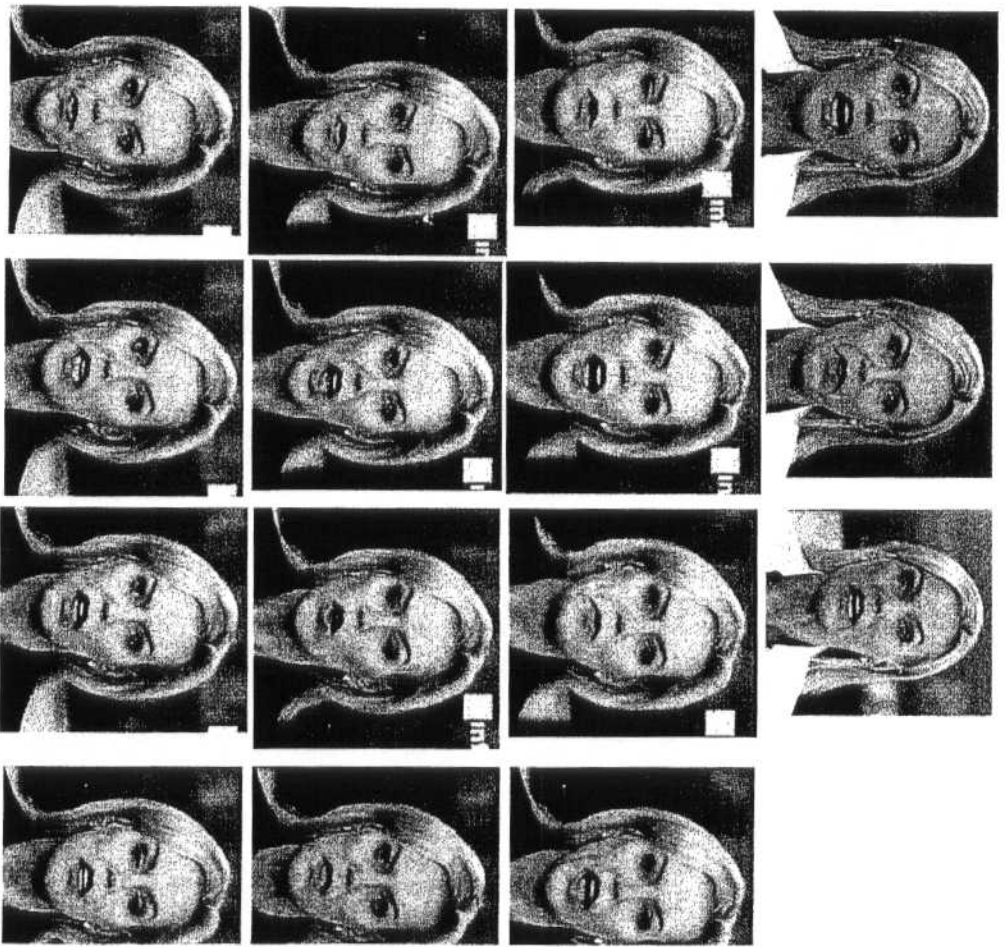
Seit der VgT in einer kritischen Glosse über den wohlwollenden Kommentar von Tagesschau-Moderatorin Katja Stauber zur Neujahrs-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei der noblen Gesellschaft in der Silvester-Tagesschau auch deren Augenringe erwähnt hat, zeigt sich Stauber mit einer auffällig gestrafften Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen. Der VgT wird dies nicht tun.

d)

Katja Stauber, Moderatorin des Schweizer Fernsehens

Warum zeigen wir diese Bilder? Sie hat das durch verwerfliches Verhalten provoziert. Mehr dazu hier.

















e)

13. Oktober 2008, letzmals aktualisiert am 24. März 2009

SF ORS *manipulation suisse*

Die Botox-Moderatorin

des Schweizer Fernsehens

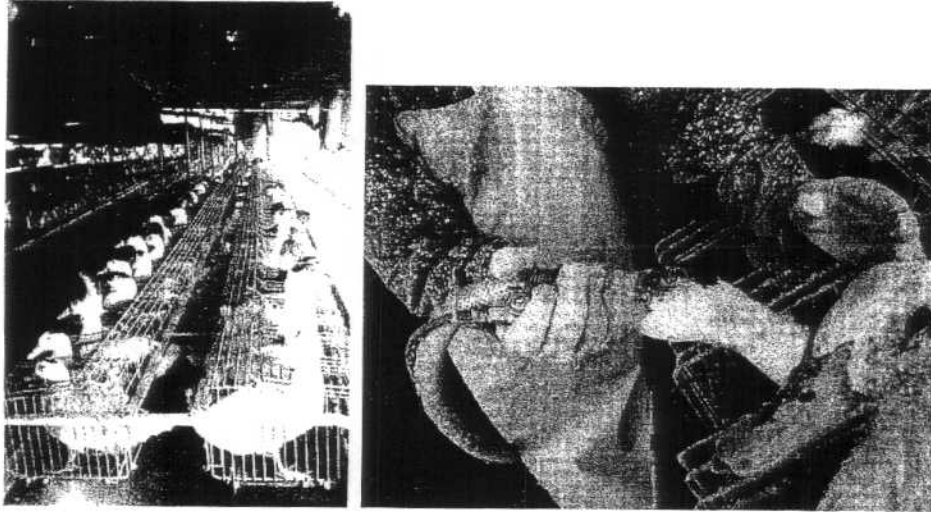


Repräsentantin einer dekadenten Gesellschaft

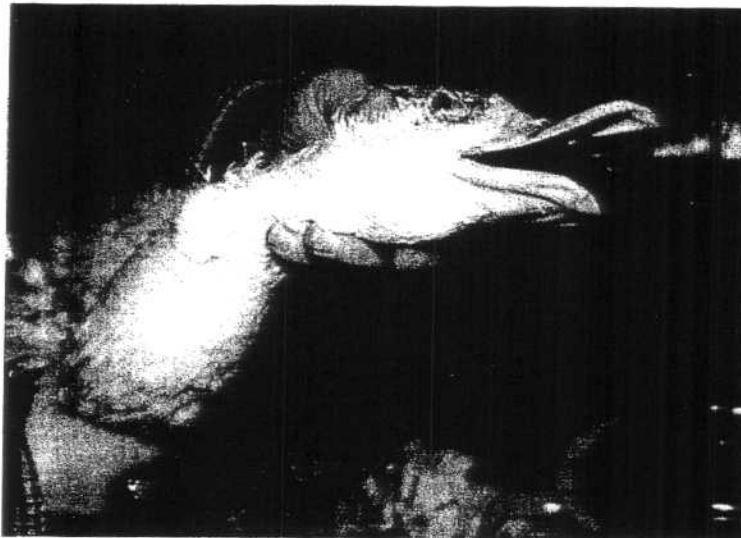
In der Neujahrs-Tagesschau 2008 wurde über die Foie-Gras- und Hummerfresserei der noblen Gesellschaft an Silvester berichtet, wie sich die dicksten Geldsäcke in Luxushotels an den perversesten Delikatessen, sprich Tierquälereprodukten, delectierten. Und die Reportage war nicht etwa kritisch, sondern vol-

ler Bewunderung für diese Art von Glanz und Gloria. Der Moderatorin Katja Stauber war anzusehen, dass sie gerne auch zu dieser Gesellschaft gehören würde.

Derart für Tierquälprodukte wie foie gras und Hummer Werbung zu machen in der Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens, ist schamlos daneben, aber in dieser dekadenten Gesellschaft vielleicht politisch korrekt. Als nicht politisch korrekt wird es von dieser skrupellosen, eiteln und degenerierten Elite empfunden, wenn ihr ein Spiegel vorgehalten und die Schändlichkeit ihres Tuns sichtbar gemacht wird.



foie gras - Bestialität für luxuriösen Gaumenkitzel



In einer Glosse über diese wohlwollende Reportage über die Silvester-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei wurden auch die Augenringe dieser Moderatorin erwähnt. Bald darauf präsentierte sie sich den Fernsehzuschauern mit auffällig gestraffter Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch Ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen (Schreiben des Anwaltes). Der VgT wird dies nicht tun.

Aktuelle Berichterstattung zum Gerichtsverfahren gegen den VgT: www.vgt.ch/justizwillkuer/katja-stauber/zensur.htm

Das Botox-Spritzen wäre Privatsache, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. Tierquälerei ist keine Privatsache. Tierschutz ist von öffentlichem Interesse, eine in der Bundesverfassung verankerte öffentliche Aufgabe.

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Mäuse werden für diese degenerierte Auffassung von Schönheit zu Tode gefoltert. Hier der Tatsachenbericht über dieses Verbrechen. Auch die Vereinigung Ärzte für Tierschutz berichtet über die grausamen Tierversuche, die für Botox immer wieder neu nötig sind, je mehr Botox konsumiert wird: www.aerzefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33

Massaker an Mäusen mit Botox

Schweizer Ärzte fordern Verzicht des Mittels in der Kosmetik

BASEL Ärzte sollen bei kosmetischen Behandlungen auf Botox und ähnliche Produkte wie Dysport oder Vistabel verzichten. Diesen Aufruf hat die «Schweizerische Ärztezeitung» letzte Woche veröffentlicht. Das Blatt richtet sich an die über 30 000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH.

Autor ist Markus Deutsch, Vorstandsmitglied der Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin. «Das Problem ist die Herstellung des starken Nervengifts.» Für jede Produktionscharge muss der Botox-Gehalt getestet werden. Das geschieht mit dem so genannten LD50-Test. Botox wird in die Bauchhöhle von Mäusen gespritzt; so wird die Dosis bestimmt, die es braucht, bis 50 Prozent der Tiere tot sind. Die Nager ersticken an Nervenlähmungen, was mehrere Tage dauern kann.

In der Schweiz wird kein Botox

sturz» im November sagte, gar nie bewilligt. Experten schätzen, dass jährlich mehrere Hunderttausend Versuchstiere sterben.

Botox ist ein Milliarden-Dollar-Geschäft mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten. Der Anteil der Antifaltenbehandlungen beträgt rund die Hälfte, 2003 waren es noch 40 Prozent. Der Rest sind medizinische Anwendungen.

US-Behörden untersuchen Botox-Todesfälle bei Kindern

Die amerikanische Gesundheitsbehörde veröffentlichte Anfang Februar eine Botox-Warnung, nachdem mehrere Kinder gestorben waren. Sie hatten das Medikament wegen krankhafter Muskelkrämpfe erhalten, vermutlich in einer zu hohen Dosis. Nach der Behandlung wurden Probleme wie Atemnot, Schluckbeschwerden und Schweißausbrüche festgestellt.

Mäuse sind entgegen einem verbreiteten Vorurteil keine Ekeltiere, sondern niedliche, intelligente, sensible Tierchen. Die an ihnen verübten Grausamkeiten, nur für die Eitelkeit degenerierter Damen, ist ein Verbrechen!



Seit Jahren werden alle vom VgT aufgedeckten Tierquälereien von dieser Moderatorin und ihren Redaktionskollegen systematisch unterdrückt (www.vgt.ch/justizwillkuer/tv-zensur/index.htm). Lieber wird in der Hauptnachrichtensendung des Schweizer Staatsfernsehens billige Unterhaltung betrieben und mit voyeurhaften Berichten über das perverse Treiben der reichsten Geldsäcke in Luxushotels palavert.

Jüngstes Beispiel: Die von den Behörden geduldeten erschreckenden Tierquälereien beim Familienfischen am Blausee.

Das Schweizer Fernsehen interessierte sich nicht für diese erschütternden Filmaufnahmen und dieses Tierschutzdrama am Blausee, das unzweifelhaft von öffentlichem Interesse ist. Was an Silvester in Luxushotels gespiesen wird, wird hingegen als wichtig genug erachtet für einen längeren Bericht in der Tagesschau und als politisch korrekter, als so unschöne Bilder, welche die Zuschauer nur belasten.

Die Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens stellt lieber eine Moderatorin vor die Kamera, die sich begeistern kann, wenn Tierquälprodukte konsumiert werden. Ob Tierquälerei gefressen oder gespritzt wird, macht keinen grossen Unterschied.

Ganz anders geht Brigitte Bardot mit ihren Falten um: "Ich bin stolz auf meine Falten. Sie sind das Leben in meinem Gesicht."

Das ist der Unterschied zwischen einer grossen Persönlichkeit wie Brigitte Bardot, die sich einer gemeinnützig-humanistischen Aufgabe widmet (Tierschutz), und einer eiteln Moderatorin, der das Leiden von Wehrlosen egal ist. Anstatt sich vom Tierquälprodukt Botox zu distanzieren, versucht sie, den VgT mit Hilfe von Rechtsanwälten und Gerichtsverfahren einzuschüchtern und mundtot zu machen.

Gesunde vegetarische Ernährung und ein guter Charakter tragen mehr zur Schönheit bei, als der skrupellose Einsatz von Tierquäl-Kosmetika.

Dr. Hauschka, von der gleichnamigen Naturkosmetik-Firma, über Gesichtsfalten:

"Eine innere Ruhe entsteht mit den Jahren, aus der heraus das eigene ausdrucksvolle Ich leuchtet. Der Weg dorthin ist voller Überraschungen und Erlebnisse. Ein bunter Weg, der seine Geschichten in das Gesicht zeichnet. Spuren, die ein Gesicht schön und einzigartig machen. "

Botox macht oft nicht nur nicht schöner, sondern im Gegenteil hässlicher. Im Amerikanischen nennt man solche Botox-geschädigten Frauen "Botox-Babes". Siehe den typischen Fall der Schauspielerin Nicole Kidman und den Bericht über die Risiken und Nebenwirkungen.

Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja-Stauber wirklich?

Eine Leserin schrieb uns: "Mein Arbeitskollege findet sie gutaussehend":

Das ist natürlich Geschmacksache und über Geschmack kann man bekanntlich nicht streiten. Es gibt Männer, die finden Dimen mit auffällig gefärbten Haaren, dick geschminkt, geliftet und botox-gespritzt attraktiv. Aber eben, Männer haben manchmal einen seltsamen Geschmack bezüglich Frauen. Darüber lässt sich nicht streiten. Jedenfalls erlaubt die Meinungsäußerungsfreiheit eine Diskussion darüber, ob eine Fernsehmoderatorin schön oder hässlich ist.

Urteilen Sie selber, wie "schön" Moderatorin Katja Stauber ist:





mehr Bilder

Ob Katja-Stauber wirklich Botox spritzt, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Verwerflich ist jedoch allein schon, dass sie sich auf journalistisch korrekte Anfrage hin nicht davon distanziert hat, nachdem sie sich durch ihre auffällige Faltenbeseitigung dieser Vermutung ausgesetzt hat. Als Botox-Moderatorin wird sie bezeichnet, weil sie sich damit selber in den Fokus der tierschützerischen Botox-Kritik gesetzt hat und lieber gegen eine Tierschutzorganisation prozessiert, als sich von Botox zu distanzieren.

f)

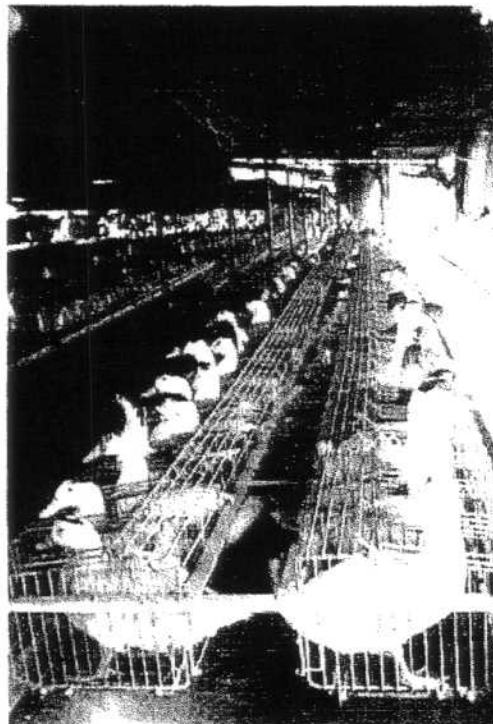
1. Januar 2008

S F ORS manipulation suisse

Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

News- Verzeichnis

Startseite VgT

3. Kommen die Beklagten bzw. die für den Beklagten 2 handelnden Organe den Befehlen gemäss Dispositiv Ziffern 1 und 2 dieses Erkenntnisses nicht nach, haben sie mit einer Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB, Busse bis Fr. 10'000.-) zu rechnen.
4. Der Klägerin wird keine Genugtuung zugesprochen.
5. Die Widerklage wird abgewiesen.
6. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 6'000.00 festgesetzt.
7. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens werden zu zwei Sechsteln der Klägerin auferlegt. Die weiteren vier Sechstel der Kosten sind von den Beklagten zu tragen, wobei der Beklagte 1 für die gesamten vier Sechstel der Kosten und der Beklagte 2 (solidarisch mit dem Beklagten 1) für drei Sechstel der Kosten haftet.
8. Die Kosten des Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen sind der Klägerin von den Beklagten im Betrag von insgesamt Fr. 4'666.65 zurückzuerstatten, wobei der Beklagten 1 der Klägerin für den gesamten Betrag von Fr. 4'666.65 und der Beklagte 2 der Klägerin (solidarisch mit dem Beklagten 1) für den Betrag von Fr. 3'500.00 haftet.
9. Der Klägerin wird für ihre Aufwendungen im Massnahmeverfahren und im vorliegenden Prozess zulasten der Beklagten eine (reduzierte) Prozessentschädigung von total Fr. 4'250.00 zugesprochen, für welche der Beklagte 1 der Klägerin im gesamten Betrag von Fr. 4'250.00 und der Beklagte 2 der Klägerin (solidarisch mit dem Beklagten 1) im Betrag von Fr. 2'125.00 haftet.
10. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je als Gerichtsurkunde.
11. Eine Berufung gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Zustellung an schriftlich und im Doppel beim Bezirksgericht Meilen, Postfach 881, 8706 Meilen, erklärt werden.

Die Vorsitzende



Der juristische Sekretär

